Stadt Eichstätt
Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.08.2023 bis einschließlich 20.09.2023.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Ö 1	17.09.2023	Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft nehme ich zu der Änderung des FNP – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ im Rahmen der ersten Auslegung Stellung. Weitere Ausführungen im Rahmen der zweiten Auslegung bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden auch angekündigt. Betrachtet werden im Folgenden die Potenzialflächen um Buchenhüll KW A1, KW A2 und KW B.	**Kenntnisnahme**
		A. Vorbemerkung: 1. Vorangestellt sei, dass meine Mandantschaft nicht generell gegen Windkraft und erneuerbare Energien eingestellt ist. Vielmehr wird eine verträgliche Verteilung der Konzentrationsflächen im Stadtgebiet ebenso angestrebt, wie ein zeitnahes Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt. Des Weiteren sollte eine interkommunale Abstimmung mit der benachbarten Gemeinde Pollenfeld erfolgen. Ebenfalls vorangestellt sei, dass das nördlich von Buchenhüll gelegene Gebiet, das bereits 2014 als Konzentrationsfläche ausgewiesen war und jetzt mit dem Argument „Umzingelung“ wieder entfernt wurde, durchaus von meiner Mandantschaft und Bürgern aus Buchenhüll akzeptiert werden kann, wenn die Gebiete KW A1, KW A2 und KW B entfallen.	**Kenntnisnahme** Die Gemeinde Pollenfeld wurde am Verfahren beteiligt und hat der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Im Zuge der geänderten bzw. ergänzten Kriterien entfällt die nördlich von Buchenhüll gelegene Konzentrationszone aus dem Jahr 2014. Konkretes weiches Ausschlusskriterium in dem Bereich ist der im Entwurf angewandte erweiterte Siedlungsabstand zum Innenbereich von 1.200 m.
		2. Aus der Begründung der Planung ist zu entnehmen, dass die Stadt Eichstätt bereits seit dem 31.7.2014 über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ verfügt und dementsprechend bereits die Zulässigkeit von Windkraftvorhaben im Stadtgebiet nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelt hat.	**Kenntnisnahme** Dass die gesetzlichen Anforderungen an den ausreichenden substantiellen Raum im STFNP aus dem Jahre 2014 erfüllt wurden ist bekannt. Die Stadt Eichstätt hat aufgrund der geänder-

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Als Begründung der erneuten Planung wird ausschließlich angegeben, dass die Konzentrationszonen ausgeweitet werden sollen, um insbesondere Mehrfläche im Sinne „des gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbaus der Windenergienutzung an Land“ zu fördern. Durch die bisherige vorhandene Planung wurde der Windkraft ausreichend Raum gewährt. Dies beweist schon die Tatsache, dass der ursprüngliche noch bestehende Teilflächennutzungsplan aus dem Jahr 2014 den gesetzlichen Anforderungen und insbesondere der konkreten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 entspricht und somit insgesamt der Windkraftnutzung ausreichend Raum gewährt wurde. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch die erweiterte Planung und die Neuausweisung von Konzentrationsflächen, die früher strikt ausgeschlossen waren (Ausschlussflächen) nunmehr insbesondere der Ortsteil Buchenhüll maßlos belastet wird. Offensichtlich scheint die Stadt Eichstätt (insgesamt ca. 14.000 Einwohner) die Beeinträchtigung der Rechte und die Belastung der ca. 220 Einwohner des kleinen Ortsteils hinzunehmen. Es besteht keinerlei Veranlassung, die rechtswirksame bisherige Konzentrationsflächenplanung derart zulasten eines kleinen Ortsteils auszudehnen. Als Begründung wird ausgeführt, dass nach dem WindBG der jetzigen Bundesregierung der Freistaat Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche der Windkraft zur Verfügung stellen muss, um nicht Restriktionen wie der 10-H Regelung verlustig zu gehen. Hierbei wird verkannt, dass nicht jede Gemeinde oder jeder Landkreis diese 1,1 % ausweisen muss, sondern das Bundesland Bayern insgesamt. Für Städte und Gemeinden besteht deshalb kein Anlass, zwangsweise diese 1,1 % auf die Gemeindefläche anzuwenden. Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass von den ca. 4800 ha der Gemeindefläche Eichstätt 424,5 ha als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Dies entspricht ungefähr 8,9 % der Gemeindefläche und erreicht damit ca. das 9-fache der Vorgaben des WindBG. Von diesen insgesamt 424,5 ha vorgesehenen Konzentrationsfläche betreffen den kleinen Ort Buchenhüll sage und schreibe 311,1 ha. Hieraus resultiert eine maximale Überbelastung des kleinen Ortsteils und der dort lebenden Menschen. Dies lässt sich auch nicht mit dem Grundsatz der Konzentration von Windkraftanlagen vereinbaren. Eine derartige Planung ist abwägungsfehlerhaft und verstößt darüber hinaus gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB.	ten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den genannten gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbau der Windenergienutzung eine Änderung des STFNP beschlossen. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die Prämisse der Windenergie substanziell ausreichend Raum zu verschaffen, behält die Stadt Eichstätt dabei im Auge. Die Stadt Eichstätt ist daher der Auffassung die unterschiedlichen Belange gegeneinander gerecht abgewogen zu haben und zukünftig die geeignetsten Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen.
		B. Stellungnahme Der Ausweisung der Potenzialflächen stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.	**Kenntnisnahme** Die Stadt Eichstätt betreibt die Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage eines eigenen städtebaulichen Planungswillens; Planungsanlass hierfür können auch gesellschaftliche oder

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb den beabsichtigten oben genannten Konzentrationsflächen um Buchenhüll derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt. Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Stadt Eichstätt für die Ausweisung dieser Gebiete keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem bundespolitischen Willen nachzukommen. Diese Stellungnahme erfolgt auch im Hinblick auf ein eventuelles Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bzw. auch im Hinblick auf eine mögliche Inzidentprüfung im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sollte der Plan in dieser Form auch die zweite Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen und genehmigt werden.	(bundes-)politische Maßgaben sein, ohne dass Zweifel an einem eigenen Planungswillen bestehen.
		I. entgegenstehende private Belange 1. Unzulässige Schallimmissionen Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind. Der Abstand der Konzentrationsflächen KW A1, KW A2 und KW B zu dem Ort Buchenhüll unter dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Dies liegt zum einen an der zu erwartenden Belastung durch die riesigen neuen Windkraftanlagen aber auch an Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen. Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend Buchenhüll und Einzelbebauung im Außenbereich teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. In diesem Zusammenhang muss somit berücksichtigt werden, dass die Ausweisung von Windeignungsflächen logischerweise den Sinn verfolgt, Energie zu erzeugen. Ein derart niedriger Abstand führt unweigerlich dazu, dass die Anlagen zumindest teilweise stillgelegt oder nur mit stark reduziertem Modus betrieben werden können, weil sowohl die Schallbelastungen als auch die Belastungen durch Schattenschlag nicht eingehalten werden können. Die Ausweisung derartiger Flächen, auf denen Windkraftanlagen nicht wirksam betrieben werden können, ist rechtswidrig.	**Kenntnisnahme** Nur mit konkretem Anlagebezug (Standort sowie Höhe der Anlage, ausgehende Emissionen etc.) kann die Einhaltung der Immissionsschutzwerte bewertet werden. Zusätzlich müssen dabei Maßnahmen wie z.B. ein schallreduzierter Modus sowie Abschaltzeiten berücksichtigt werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist ebenfalls relevant. Die Einhaltung der o.g. Maßgaben unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten kann auf der Ebene des STFNP nicht abschließend bewertet werden und ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die zusätzlichen weichen Kriterien sehen einen erweiterten Abstand über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, sowohl zum Innenbereich als auch zum Außenbereich, vor. Es erscheint jedenfalls nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass im Bereich der Konzentrationszonen Anlagen zur Nutzung der Windenergie errichtet und (wirtschaftlich) betrieben werden.
		Besondere topographische Lage des Stadtteils Buchenhüll	**Kenntnisnahme**

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Die Planung hat derzeit die besondere topographische Lage des Stadtteils Buchenhüll nicht in die Erwägungen und Prüfungen einbezogen. Der Stadtteil Buchenhüll liegt in zwei Bodensenken. Hieraus resultiert eine besondere Schallsituation für die Bewohner von Buchenhüll. Der Schall „rollt" sich sozusagen in dieser topographischen Situation auf und es kommt zu Reflexionen und damit Verstärkung des Schalls, der sich im Rahmen der üblichen Schallprognose nicht feststellen lässt, tatsächlich aber zu einer starken Überbelastung der dort lebenden Bevölkerung führt.	Nur mit konkretem Anlagebezug (Standort sowie Höhe der Anlage, ausgehende Emissionen etc.) kann die Einhaltung der Immissionsschutzwerte bewertet werden. Zusätzlich müssen dabei Maßnahmen wie z.B. ein schallreduzierter Modus sowie Abschaltzeiten berücksichtigt werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist ebenfalls relevant. Die Einhaltung der o.g. Maßgaben unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten kann auf der Ebene des STFNP nicht abschließend bewertet werden und ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die zusätzlichen weichen Kriterien sehen einen erweiterten Abstand über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, sowohl zum Innenbereich als auch zum Außenbereich, vor. Die Auswirkungen von WEA auf die Bewohner werden somit weiter eingeschränkt. Die übrigen genannten Bedenken zum Immissionsschutz im Zusammenhang mit der Topographie werden dabei in die Abwägungsentscheidung einbezogen.
		2. optische Bedrängung/Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Mein Mandant wohnt im Stadtteil Buchenhüll. Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden „Faustformel" des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken. Letztlich würde die bereits jetzt schon bestehende Umzingelung maßgebend verstärkt. Die Anwohner des Ortes Buchenhüll können sich dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren nicht entziehen. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.	**Die Auffassung, dass ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, wird nicht geteilt.** Laut aktueller Rechtsprechung wird die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Eine weitere Prüfung dieses Belangs ist nur bei atypischen Konstellationen angezeigt (OVG Münster 7 D 299/21.AK vom 02.02.23). Ob eine solche atypische Konstellation vorliegt, ist letztlich bei der Anlagengenehmigung zu prüfen. Die Errichtung von WEA in den auszuweisenden Bereichen erscheint jedenfalls nicht wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung als von vornherein ausgeschlossen. Der § 249 Abs. 10 BauGB hat unmittelbare Auswirkungen „nur" im Verfahren der Erteilung einer Anlagengenehmigung. Für die planende Kommune hat diese gesetzliche Regelung „mittelbare" Auswirkung, als die Errichtung von WEA jedenfalls dann nicht als von vornherein ausgeschlossen erscheint, wenn die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB beachtet werden können. Die Umsetzung der Bauleitplanung erscheint jedenfalls möglich und ist nicht als von Anfang funktionslos oder gar als nicht erforderlich anzusehen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Insoweit ist fraglich, wie die Stadt Eichstätt dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten zu den gesetzlichen Neuregelungen der jetzigen Bundesregierung: Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit	Die Gefahr einer Umzingelung des Ortsteil Buchenhülls wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen, konkret ist eine Beurteilung aber erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte möglich. Für die Entwurfsfassung werden einerseits Siedlungsabstände erhöht und andererseits Flächen um Buchenhüll flächenbezogen ausgeschlossen. Eine unzulässige Umzingelung wird damit nach Auffassung der Stadt Eichstätt voraussichtlich nicht ausgelöst. Aufgrund der Lage zu den Nachbargemeinden des Ortsteils Buchenhüll, ist eine Umzingelung auch von den Planungen dieser abhängig. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsschutzwerte (Schattenwurf, Lärm und sonstige schädliche Umwelteinwirkungen) ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ein Anspruch darauf, vor Wertminderung bewahrt zu werden besteht laut Rechtsprechung nicht, solange die Nutzbarkeit des Grundstückes weiterhin gewährleistet ist. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die zusätzlichen weichen Kriterien sehen einen erweiterten Abstand über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, sowohl zum Innenbereich als auch zum Außenbereich, vor. Die Auswirkungen von WEA auf die Bewohner werden somit weiter eingeschränkt.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.	
		3. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros nicht untersucht, obwohl diese Problematik im Fall des Ortsteils Buchenhüll besondere Bedeutung hat. In einem Radius von 180 Grad um Buchenhüll sollen die Windkraftanlagen entstehen und werden somit halbkreisförmig den Ort und die dort lebenden Menschen mit Schall und Infraschall massiv belasten. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.	Die Einhaltung von Zumutbarkeitsschwellen schädlicher Umwelteinwirkungen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dies betrifft auch die Frage des Infraschalls. **Im Übrigen geht die Stadt davon aus, dass die Ausführungen zum Infraschall nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.** Laut aktueller Rechtsprechung geben sämtliche bekannte Studien keine Hinweise auf relevante Infraschallimmissionen von WEA oder nachweisbare gesundheitliche Auswirkungen (OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.2023 sowie OVG Schleswig 6 B 47/21 vom 23.02.22). Darüber hinaus wurde auch in der Vergangenheit durch mehrere Urteile bestätigt, dass von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und das Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Das genannte ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18 stellt nicht fest, dass von Infraschallimmissionen von WEA negative Wirkungen ausgehen und gibt daher keinen Anlass, von der derzeitigen Einschätzung des Infraschalls durch die Verwaltungsgerichte abzugehen. Dies wurde in aktuellen Urteilen sowohl durch das OVG Münster (8 B 857/19 vom 30.01.20) als auch durch das OVG Schleswig (5 LA 2/19 vom 23.03.20) bestätigt.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2 Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3 Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vor-	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		getragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände). -Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4 Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind: - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das kardiovaskuläre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein. Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl.8 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts- als Anl. 9 Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen." Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.	
		II. entgegenstehende öffentliche Belange 1. Naturschutz/Artenschutz	**Die Auslegung der Gesetzeslage zum Naturschutz/Artenschutz wird nicht geteilt.**

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zum Naturschutz beschränkt sich die Planung derzeit auf die Einholung von Daten aus Datenbeständen des Landkreises. Bislang liegen offensichtlich noch keine naturschutzfachlichen Fachbeiträge und Gutachten vor, die die Prüfung konkreter Arten aufzeigen. Der Planer begnügt sich somit mit den oben beschriebenen Daten und führt im Umweltbericht aus: *Kollisionsgefährdete Brutvogelarten* *Die Konzentrationsflächen liegen in Waldgebieten mit möglicherweise besonderer Funktion als Nist-, und Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.* *Der Rotmilan hat sein Verbreitungsschwerpunkt entlang der Altmühl sowie auf den anliegenden Felder. In den vorhandenen ASK-Daten sind bis 2015 der Rotmilan in ebendiesem Gebiet aufgenommen worden. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans kann aufgrund fehlender aktueller Daten ausgeschlossen werden. Die Konzentrationszonen befinden sich in Waldgebieten, der Rotmilan bevorzugt sein Neststandort in Auwaldgebieten, diese sind von der Planung ausgeschlossen.* *Innerhalb des Stadtgebietes sind mehrere Fundorte des Uhus aufgelistete. Die Fundorte für den Uhu befinden sich von den Konzentrationszonen außerhalb des Nahbereichs (500 m). Der Uhu sind nur kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m und im hügeligen*	Mit den Ausführungen wird in wesentlichen Teilen die derzeitige Gesetzeslage in Deutschland zum Verhältnis zwischen Natur- und Artenschutz auf der einen Seite und der Förderung einer Windkraftnutzung auf der anderen Seite kritisiert und die Rechtmäßigkeit in Frage gestellt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich einzelne zitierte Rechtsprechungen überholt haben. Die Ausführungen befassen sich im Wesentlichen mit gesetzlichen Vorgaben, die im Verfahren der Anlagengenehmigung zu beachten sind. Für die Stadt Eichstätt scheint es jedenfalls nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass WEA im Bereich der Konzentrationszonen die angesprochenen Voraussetzungen erfüllen können. Die Umsetzung der Bauleitplanung erscheint damit möglich und ist nicht als von Anfang funktionslos oder gar als nicht erforderlich anzusehen. Mit der vorliegenden Planung wendet die Stadt Eichstätt die geltenden Gesetze an. Im Hinblick auf die Betroffenheit der Belange des Artenschutzes wird auf die Vorgaben aus § 6 WindBG verwiesen. Zur Beurteilung sind dementsprechend vorhandene, aktuelle Daten heranzuziehen (Aktualität nicht älter als 5 Jahre). Eigene Erhebungen sind auf strategischer Planungsebene nicht veranlasst. Die vorhandenen Daten wurden in den Planungen der Stadt Eichstätt einbezogen und entsprechend in der Abwägung gewürdigt. Die Informationen aus der Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit werden ebenfalls in die Planung einbezogen (z.B. Dichtezentren). Ausschlüsse von ermittelten Flächen sind aufgrund von Artenschutzbelangen nicht veranlasst.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt mit Ausnahme der Rohrweihe nicht für den Nahbereich. *Entlang der Altmühl (2019) ist ein Fundort des Wanderfalken in den ASK-Daten vorhanden. Der Abstand zu der Konzentrationsfläche A2 beträgt ca. 2000 m und der Abstand zur Konzentrationsfläche B beträgt ca. 1000 m. Aufgrund der Lage des Sichtungspunktes ist davon auszugehen, dass der Lebensraumschwerpunkt des Wanderfalken entlang der Altmühl vorzufinden ist.* *Allgemeine Zusammenfassung:* *Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ist ein signifikantes Tötungsverbot für die vorkommenden Arten auszuschließen. Auf dieses Ergebnis kam auch die kursorische Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung aus dem Jahr 2014. Aufgrund der geänderten Flächen sowie der fehlenden Aktualität dieser Prüfung, können die Daten nicht verwendet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsgebot nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund der vorliegenden Daten für die kollisionsgefährdeten Arten ausgeschlossen werden.* Diese Art der Behandlung widerspricht sämtlicher Gesetzgebung zum Schutz gefährdeter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Es handelt sich insbesondere bei den betroffenen Flächen um Buchenhüll weitestgehend um hochwertige Waldgebiete mit entsprechender avifaunistischer Ausstattung, die eine ausreichende artenschutzrechtliche Bewertung zwingend notwendig macht. Es ist jedenfalls bekannt und auch durch Gewährsleute nachweisbar, dass in den Potenzialflächen um Buchenhüll geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhanden sind. Dementsprechend fordert Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung nicht erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern bereits im Planverfahren fachliche Überprüfung der Naturschutzbelange. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "*Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."* Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Erst recht gilt dies für die sogenannten Bauleitplanverfahren wie in vorliegendem Fall. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Die Rechtsprechung billigt Planern lediglich zu, „nicht ins Blaue hinein ermitteln zu müssen". Dies mag bei der großflächigen Regionalplanung seine Berechtigung haben. Aber selbst im Regionalplanverfahren gilt dies nicht, wenn entsprechende Informationen entgegenstehender Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt sind oder im Laufe des Verfahrens bekannt werden und der zu beurteilende Planungsraum eng begrenzt ist. Stattdessen hantiert der Planer mit eventuellen Ausschlusstatbeständen des § 45b BNatSchG. Zunächst ist aber eine ordnungsgemäße Erhebung durchzuführen. Der Verweis auf irgendwelche Daten der Artenschutzkartierung ist jedenfalls nicht ausreichend. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die seitens der jetzigen Regierung geschaffenen Ausschlusstatbestände des § 45b BNatSchG aus hiesiger Sicht und auch aus Sicht einiger Naturschutzverbände gegen Unionsrecht und insbesondere die EU-Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßgaben ist derzeit auch Prüfung bei verschiedenen Oberverwaltungsgerichten. Des Weiteren wurde seitens eines Naturschutzverbandes bereits Antrag auf Überprüfung beim Europäischen Gerichtshof gestellt. Weitere Ausführungen zum Thema Naturschutz erfolgt, sobald die entsprechenden Gutachten vorgelegt werden. Hierzu folgende Anmerkungen zu den gesetzlichen Neuerungen der jetzigen Bundesregierung: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und werden vor Gericht keinen Bestand haben. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage" gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit" Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; *vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33* *EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.* Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen. Somit bleibt festzuhalten, dass in diesem Planverfahren bislang keine ordnungsgemäße Prüfung der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange vorgenommen wurde. Lediglich der Verweis im Windenergiekonzept auf die Prüfung vorhandener Daten beim Landkreis wird dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen artenschutzrechtlichen Prüfung auch im Planverfahren nicht gerecht. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes - Avifauna Ganz offensichtlich sind den Planer Brutplätze geschützter Arten bekannt. Die Planer sprechen von engen Schutzradien um die Horste und stellen insoweit im „Nahbereich der Brutplätze“ Ausschlussflächen in Aussicht. Mit diesen Ausschlussflächen im Nahbereich wird aber der Schutz der individuellen nicht gewährleistet. Insoweit wird auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 20 Jahre verwiesen und insbesondere auf die Schutzabstände des Helgoländer Papiers 2. Durch ergebnisorientierte ideologische Gesetzgebung der jetzigen Bundesregierung und die Abstandsregelungen in der Anlage zu § 45b BNatSchG sowie die Anordnung der Berücksichtigung der Windkraftanlagen als „überragendes öffentliches Interesse“ werden diese wissenschaftlich belegten Schutzabstände kurzerhand beseitigt. Wie bereits oben dargestellt, verstößt dies gegen unionsrechtliche Maßgaben, die vorrangig zu beachten sind. Entsprechende Anträge von Naturschutzverbänden an die Europäische Kommission sind bereits gestellt. Die Gesetzgebung zu den oben genannten Änderungen wird auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen in den kommenden Wochen und Monaten sein. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes-Fledermäuse Eine konkrete Untersuchung der Fledermausarten ist bislang unterblieben. Mit einer hohen Anzahl der Arten ist aber zu rechnen, da es sich vorwiegend um Waldflächen und Waldrandflächen bei den Konzentrationszonen handelt. Dessen ungeachtet sehen die Planer keinen entgegenstehenden Belang in Bezug auf Windkraftanlagen. Zu diesem Thema wird auf den Beitrag der ZDF-Doku-planet.e vom 3.9.2023 hingewiesen mit dem Titel „Streitfall Windenergie“: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Zum ersten Mal berichten seriöse öffentliche Medien über die tatsächlichen Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Tötungen von Fledermäusen. Ausdrücklich genannt werden 200.000 Fledermausopfer im Jahr durch die bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland (derzeit ca. 13.000) sowie 8000 Schlagopfer des Mäusebussards im Jahr.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Angesichts des Vorhabens der Bundesregierung, die Windkraft zu vervierfachen oder darüber hinaus, kann die künftige Opferzahl leicht ermittelt werden. Was die Fledermausopfer anbelangt so wurde vor Gericht oft gestritten, ob ein oder zwei Individuen Opfer von Windkraftanlagen wurden. Angesichts dieser nunmehr bekannten Zahlen ist diese Diskussion hinsichtlich des nach wie vor geltenden Individuenschutzes, vorgegeben durch EU-Normen, müßig und hinfällig. Die Zahlen beweisen insbesondere, dass die sogenannten Abschaltmaßnahmen und das stets verordnete Gondelmonitoring absolut unwirksam sind. Bei Fortgang der Entwicklung kann leicht errechnet werden, wann die betroffenen Arten massiv vom Aussterben bedroht werden bzw. aussterben werden. Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete „überragende öffentliche Interesse“ sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG inklusive „Notverordnungen“ den Naturschutz massiv ignoriert und nicht wiedergutzumachenden Schaden auslösen.	
		2. Entgegenstehende Belange des Waldschutzes Es dürfte zwischenzeitlich allgemein bekannt sein, dass ein Hauptgrund für die Gefährdung des Waldes die Trockenheit ist. Durch die Windkraftanlagen gerade im Bereich der oberirdischen und unterirdischen Wasserflächen wird die Wasserversorgung des Waldes extrem gefährdet. Dies gilt nicht nur für die Standflächen der Windkraftanlagen, sondern auch für die zu schaffenden Zuwegungen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Nahezu die Hälfte des Waldes wird durch die Zuwegungen zerschnitten. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich wiederum auf die kürzliche ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.	**Den Einwendungen zum Thema Waldschutz wird nicht gefolgt.** Der STFNP trifft keine Festlegungen zum Standort von Windkraftanlagen. Daher ist es nicht möglich fundierte Aussagen über die Lage oder Bauweise von Zuwegungen zu treffen. Ob und welche erheblichen Auswirkungen auf den Wald einwirken werden, kann nur in einem Genehmigungsverfahren dargestellt werden. Die betroffenen Waldfunktionen in den Konzentrationszonen werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargelegt. Weiterhin werden die Vorgaben und ggf. resultierenden Restriktionen durch das Erfordernis zur Rodungsgenehmigung in der Begründung dargelegt. Zusätzlich ergeht als Hinweis in der Begründung, dass die Inanspruchnahme von Wald möglichst gering gehalten werden soll (sowohl für den Standort eine WEA als auch für die Zuwegung). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde als TöB am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird auf die waldrechtlichen Belange nach Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG verwiesen. Eine Anregung die Waldfunktionen als weiches Kriterium heranzuziehen wurde nicht hervorgebracht.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: *Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:* *Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.* Große Teile des im Südwesten von Buchenhüll gelegenen Konzentrationsgebiet ist ein sogenannter Erholungswald der Kategorie 2. Planungsinformationen Quelle: https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?c=661679,5420260&z=13&l=81716c2d-4fd8-4a48-a52f-16826a7728de,4e0fba7a-9211-4530-a018-940e863165d5,a4dea941-a64b-4ffa-8df9-e2cd09f2c685,15a4a501-9ce6-4765-bde6-759636e31ba1,6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b&t=planung	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		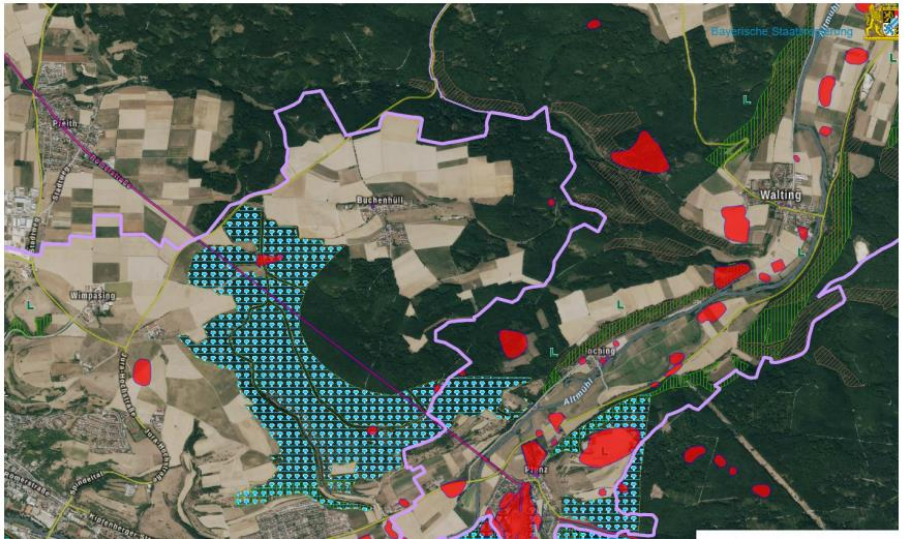 Erholungswald Stufe II blau – Waldfunktionsplan nach Art. 6 BayWaldG Bodendenkmal Römerstraße violett 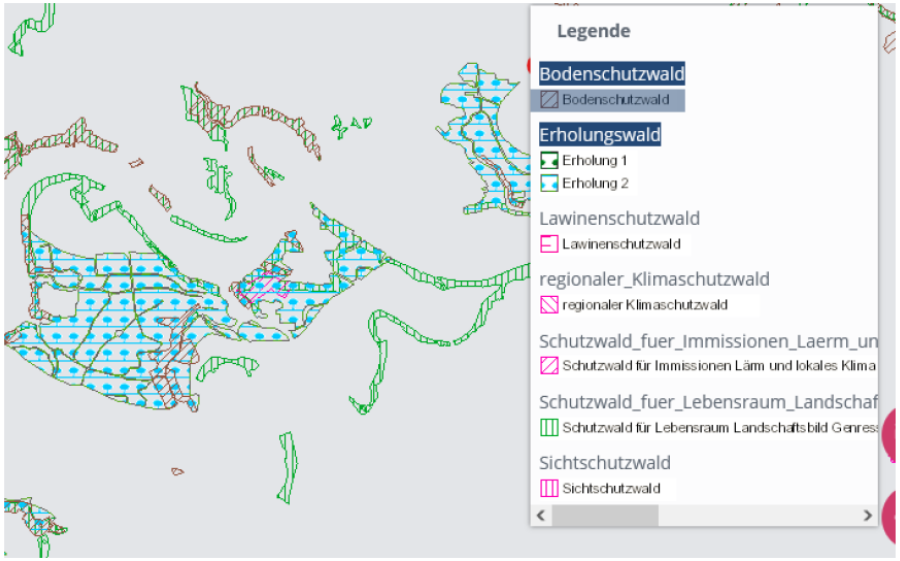	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Die im Süden von Buchenhüll ausgewiesenen Flächen sind laut Waldfunktionsplanung (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-6) nicht nur Landschaftsschutzgebiet (dessen Wirkung als Ausschlussfaktor mit dem neuen EEG weggefallen ist), sondern auch Erholungswald der Kategorie 2, der nach Art 9 des Bayerischen Waldgesetz einen besonderen Schutz gegenüber Rodungen geniest. Dieser ist zwar schwach, doch darf eine „Rodungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird." (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-9). FFH-und SPA-Gebiete, die dem Schutz von Flora und Fauna dienen, wurden bei der aktuellen Abwägung als weiche Faktoren berücksichtigt. Inwiefern Erholungswald daher ebenfalls gleichrangig als weicher Ausschlussfaktor geeignet ist, sollte das AELF genauer beurteilen.	
		3. Freiraumstruktur Der Regionalplan Raum Ingolstadt enthält folgenden Grundsatz: Leitbild der Landschaftsentwicklung *Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden. [S.1, RP Freiraumstruktur*] Die gegenständliche Flächennutzungsplanung regelt aber genau konträr diesen Grundsatz in Bezug auf die Bewohner von Buchenhüll. Exakt in der Hauptblickrichtung in einem Bereich von West über Süd bis Ost werden riesige Windkraftanlagen zaunartig den Horizont verstellen. Besonders belastend ist diese „Bebauung", weil die riesigen Rotoren mit einem Durchmesser von 160m und einer Gesamthöhe der Anlagen mit 250m und darüber ständig in Bewegung sind. Der gesamte Horizont ist in stetiger Bewegung. Stattdessen bringt die Stadt im Flächennutzungsplan selbst zum Ausdruck: *Dadurch ergibt sich nach Auffassung der Stadt Eichstätt die Chance, Windkraftnutzung im Stadtgebiet einerseits verträglicher zu steuern und andererseits mehr Fläche auch im Sinne gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbaus der Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen.* Von „verträglicher Nutzung" kann für die Bewohner von Buchenhüll keine Rede sein. Ein weiterer Grundsatz Landschaftsbild lautet: *Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden. (S.3, RP Freiraumstruktur)* Auch dieser Grundsatz der Regionalplanung wird seitens der planenden Stadt Eichstätt zulasten der Einwohner von Buchenhüll aber auch hinsichtlich des Landschaftsschutzes ignoriert.	**Kenntnisnahme** Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die zusätzlichen weichen Kriterien sehen einen erweiterten Abstand über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, sowohl zum Innenbereich als auch zum Außenbereich, vor. Die Auswirkungen von WEA auf die Bewohner werden somit weiter eingeschränkt. Belange der Raumordnung (Regionalplan), stehen der Planung nach Beteiligung der entsprechenden Fachbehörde bereits bei dem Vorentwurf nicht grundsätzlich entgegen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch raumbedeutsame Windkraftanlagen immer betroffen und werden entsprechend im Umweltbericht dokumentiert und in der Abwägung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Fazit: Insgesamt ist festzustellen, dass die beabsichtigte Ausweisung zur Nutzung der Windenergie rechtswidrig ist. Dies beweisen im Übrigen auch die „Steckbriefe“ die durchweg ein hohes Konfliktpotenzial belegen.	**Es wird der Feststellung widersprochen, dass die Planung rechtswidrig sei und dies durch die Steckbriefe in der Begründung belegt sei.**
		Anlagen 1 - 9	**Kenntnisnahme**
Ö 2	10.09.2023	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Die inzwischen mehr als 250 m hohen WKA verändern massiv das Landschaftsbild und stellen eine Gesundheitsgefährdung für Menschen und eine Gefahr für Tiere, insbesondere für Vögel und Fledermäusen dar. Naturgemäß richtet der Mensch sein Leben in Richtung der Sonne aus. Tagsüber und- in den Abendstunden möchte man dies gerne ungestört genießen. Die Errichtung von WKA im Süden und Westen stört dieses Bedürfnis massiv. Bei Errichtung in der Hauptwindrichtung (Süd-West) und steht zu befürchten, dass aufgrund der Topografie (Mulde) in Buchenhüll der entstehende Lärm und der Schattenschlag sehr nachteilig auswirkt. Die dadurch entstehenden Gesundheitsgefährdungen sind Schlafstörungen, Schwindel, Kopfscherzen, Konzentrationsschwierigkeiten usw. Damit einher geht ein Verlust von Lebensqualität und eine Minderung der Immobilienwerte. Zahlreiche Beispiele in der näheren Umgebung bestätigen die nachteiligen Folgen (trotz Beteuerungen und Versprechungen im Vorfeld der Errichtung). Die Ausweisung von Windenergievorrangzonen im Süden und Westen von Buchenhüll ist deshalb strikt abzulehnen. Anzumerken ist zudem, dass die Nachbargemeinden ebenfalls entsprechende Flächen planen, die zusammengenommen, eine rechtswidrige „Umzingelung" für Buchenhüll bedeuten würde. Sollte sich die Ausweisung entsprechender Zonen für Buchenhüll nicht vermeiden lassen, schlagen wir eine Vorrangzone im Nord-Osten vor. Damit wären wir vom Schattenschlag nicht betroffen und die Lärmemissionen wären hoffentlich gemindert. Wir gehen aber auch davon aus, dass Buchenhüll die Last für die Stadt Eichstätt nicht allein tragen muss!	**Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt.** Um die Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen verträglicher mit den Belangen des Siedlungsschutzes zu gestalten wird der Abstand zu den Ortsteilen als weiches Ausschlusskriterium erhöht. Zusätzlich wird im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung die östlich von Buchenhüll gelegene Konzentrationszone aus dem Vorentwurf nicht mehr dargestellt. Den Bedenken der aus der Stellungnahme ist damit teilweise abgeholfen. Die Stadt Eichstätt verfolgt jedoch das Planungsziel, der Windkraftnutzung substantiell nutzbaren Raum zur Verfügung zu stellen, sodass eine weitere Reduzierung von Flächen bzw. eine gänzliche Herausnahme der Fläche KW A nicht erfolgt. Die ausgewiesenen Flächen und Planungen der Nachbargemeinden, wie auch die übrigen genannten Bedenken zum Arten- und Immissionsschutz sowie der Topographie werden dabei in die Abwägungsentscheidung einbezogen.
Ö 3	17.09.2023	Gegen das Bauleitplanverfahren der Stadt Eichstätt erheben wir hinsichtlich der geplanten Windkraftanlage KWB Einspruch. Die 1.000 m Abstandsregel würde für das zum Ortsteil Buchenhüll gehörende Anwesen mit der Hausnummer 48 erheblich unterschritten. Zudem würde dieses einen enormen Werteverlust erfahren. Darüber hinaus seien zwei Fragen gestattet: Ist es zwingend erforderlich, dass die für das Stadtgebiet Eichstätt geplanten Windkraftanlagen so geballt um den Ortsteil Buchenhüll platziert werden müssen? Zusammen mit den geplanten Anlagen der Gemeinden Pollenfeld und Walting würde das Dorf von allen Seiten fast völlig von solchen Anlagen umstellt sein.	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt** Um die Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen verträglicher mit den Belangen des Siedlungsschutzes zu gestalten wird der Abstand zu den Ortsteilen als weiches Ausschlusskriterium erhöht. Zusätzlich wird im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung die östlich von Buchenhüll gelegene Konzentrationszone aus dem Vorentwurf nicht mehr dargestellt. Ein Anspruch auf Einhaltung der Siedlungsabstände zum Innenbereich für die Hausnummer 48 besteht indes nicht, da es sich um ein Außenbereichsanwesen handelt. Ein Anspruch darauf, vor Wertminderung bewahrt zu werden besteht laut Rechtsprechung ebenfalls nicht, solange die Nutzbarkeit des Grundstückes weiterhin gewährleistet ist.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Darf man diesbezüglich nicht auch von mangelnder Kooperation zwischen Nachbargemeinden sprechen? Wurden bei der Planung sowie der Vermittlung des Bauleitplans die demokratisch-bürgernahen Aspekte nicht etwas unzureichend berücksichtigt? Wir betonen ausdrücklich, dass wir Befürworter erneuerbarer Energien sind.	Eine „Kooperation“ zwischen Nachbargemeinden erfolgt über das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB, das hier beachtet wurde.
Ö 4	20.09.2023	Die Reduzierung der Potenzialfläche für Windkraft im Teilflächennutzungsplan ist ein Thema von großer Bedeutung, das sorgfältig abgewogen werden muss. Windenergie ist eine wichtige erneuerbare Energiequelle und spielt eine entscheidende Rolle bei der Reduzierung unserer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Bekämpfung des Klimawandels. Dennoch können Bedenken hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Akzeptanz in der Bevölkerung nicht ignoriert werden. Eine interessante Alternative zur herkömmlichen Windkraftnutzung wäre die Integration von Windrädern mit direkter Wasserstoffproduktion. Diese Technologie könnte dazu beitragen, einige der Bedenken zu adressieren, die mit herkömmlichen Windkraftanlagen verbunden sind. Die erzeugte Windenergie könnte dazu verwendet werden, Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser zu produzieren. Dieser Wasserstoff könnte dann als sauberer Brennstoff für verschiedene Zwecke genutzt werden, einschließlich der Energieversorgung und des Transports. Diese alternative Herangehensweise hat mehrere Vorteile: 1. Umweltverträglichkeit: Die direkte Wasserstoffproduktion kann umweltfreundlicher sein als die Stromerzeugung aus Windenergie, da keine riesigen Batterien für die Energiespeicherung benötigt werden. 2. Speicherfähigkeit: Wasserstoff kann effizient gespeichert und transportiert werden, was die Versorgungssicherheit erhöht. 3. Vielseitigkeit: Wasserstoff kann in verschiedenen Sektoren eingesetzt werden, darunter Mobilität, Industrie und Stromerzeugung. Dennoch müssen auch die Herausforderungen berücksichtigt werden, die mit der Wasserstoffproduktion verbunden sind, wie Effizienzverluste bei der Elektrolyse und die Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom. Es ist wichtig, eine umfassende Bewertung durchzuführen und sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Alternative wirtschaftlich tragfähig ist und die angestrebten Umweltziele erreicht werden. Insgesamt sollte die Entscheidung zur Reduzierung der Potenzialfläche für Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan sorgfältig abgewogen werden, unter Berücksichtigung sowohl der Vorteile der erneuerbaren Energiegewinnung als auch der Potenziale alternativer Technologien wie Windräder mit direkter Wasserstoffproduktion. Es ist entscheidend, dass die Umweltauswirkungen, soziale Akzeptanz und wirtschaftliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden.	**Kenntnisnahme** Die Planung bezieht sich auf den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und damit Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dienen. Sofern die Speicherung mittels Wasserstoffes unter diesen Privilegierungstatbestand fällt, ist dies nicht ausgeschlossen. Eine weitere Einschränkung der Flächen wird für die Entwurfsfassung vorgenommen, um eine Würdigung der vorgebrachten Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu ermöglichen. Die Prämisse der Windenergie substanziell ausreichend Raum zu verschaffen, behält die Stadt Eichstätt dabei im Auge.
Ö 5	18.09.2023	Stellungnahme zur geplanten Windkraftanlage auf Fl.St. Nr.101 Gem. Eichstätt Wintershof	**Kenntnisnahme**.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Bereits vor 2014 wurde die Fläche W3c in der Bauleitplanung für Windkraft im Landkreis Eichstätt als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Diese Fläche befindet sich zum Großteil auf dem o. a. Fl.St. Nr. 101. Herr Oberbürgermeister Neumeyer hat uns gegen Ende seiner Amtszeit darauf aufmerksam gemacht, dass unser Grundstück in diese Planung fällt und die Stadt Eichstätt Interesse hätte, Teilflächen anzupachten um ggf. die Errichtung eines Windrades durch die Stadtwerke Eichstätt möglich zu machen. Wir hatten seinerzeit unsere positive Einstellung zur Windkraft bekundet und unsere grundsätzliche Bereitschaft zu einer Verpachtung zu diesem Zweck erklärt. Es kam zwar zu anfänglichen Verhandlungen, die jedoch wieder im Sande verlaufen sind. Damals war die Zeit anscheinend noch nicht reif. Die landesweiten Diskussionen über Abstandsflächen, Höhen der Windräder etc. waren voll im Gange. Im Jahre 2014 hat die Stadt Eichstätt dann unter Oberbürgermeister Steppberger ein „Ingenieurbüro für Umweltforschung und Raumplanung" beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Dieses wurde in der Endfassung vom 31.07.2014 von der Stadt Eichstätt veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt und bis heute ist das Gebiet W3c als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Die jetzt von der Politik beschworene Zeitenwende in der Energiegewinnung und die Bekundung, dass in Bayern noch mehr für Windkraft getan werden muss und das unbürokratisch und schnell, hat uns darin bestärkt, das Thema neu anzugehen. Im Jahr 2022 kam Herr Sachs, Vertreter der Fa. SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwichstraße 5, 92342 Freystadt, auf uns zu. Er war auf der Suche nach Flächen für Fotovoltaikanlagen auf bislang als Ackerfläche genutzten Grundstücken. In einem persönlichen Gespräch stellten wir klar, dass wir aus grundsätzlichen Erwägungen kein Ackerland bereitstellen würden, das der Nutzung und Gewinnung von Lebensmitteln dient. Einer Nutzung für regenerative Energie aus Windkraft stehen wir jedoch positiv gegenüber. Im Zuge der folgenden, länger dauernden Verhandlungen und nach Beratung durch einen sog. „Windkümmerer" wurde gemeinsam einen Pachtvertrag erarbeitet und im September 2022 mit der SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwichstraße 5, 92342 Freystadt abgeschlossen. Dies erfolgte natürlich erst nach Zustimmung unseres derzeitigen landwirtschaftlichen Pächters, Michael Neumeyer jun., Langensallach, der der Windenergie ebenfalls sehr positiv gegenübersteht. Anm.: Sein Vater war bereits seinerzeit ein großer Befürworter der Windkraft als im Bereich Langensallach dieses Thema heiß diskutiert, aber leider nicht durchgesetzt werden konnte. OB Grienberger hat nun ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, das Konzentrationsflächen für Erneuerbare Energien ausweisen soll. Das Gutachten liegt im Entwurfsstadium dem Stadtrat vor und wurde in der öffentlichen Sitzung vom 20.07.2023 vorgestellt.	Es werden Bestrebungen zur Windkraftnutzung auf der bislang dargestellten Konzentrationszone W 3c dargelegt und der Entzug einer Nutzungsmöglichkeit durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes moniert. Grundsätzlich stellt die vorliegende Planung eine Steuerung des Privilegierungstatbestandes dar und ist eingeschränkt vergleichbar mit der Entziehung von Baurecht (etwa durch Aufhebung eines Bebauungsplanes). Die Stadt Eichstätt bezieht in ihre Abwägungsentscheidung dennoch ein, dass in den bislang ausgewiesenen Konzentrationszonen eine weitgehend gesicherte Rechtposition besteht. Bestehende Umsetzungsbestrebungen sind überdies zur Kenntnis zu nehmen und dahingehend zu würdigen, dass den bisherigen Flächen mutmaßlich keine Vollzugshindernisse aufgrund der Flächenverfügbarkeit im Wege stehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Zwischenzeit geändert haben. Die Stadt Eichstätt hat unter anderem dies zum Anlass genommen und das Planungskonzept bzw. die entsprechenden Ausschlusskriterien anzupassen. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Eichstätt Erkenntnisse zu weitreichenden Konflikten innerhalb der gültigen Konzentrationszonen mit den Belangen der militärischen Flugsicherung (Hubschraubertiefflugstrecken) erlangt. Daraus ergibt sich ein Defizit in der Umsetzbarkeit der bestehenden Flächen und ein umso stärkeres Planungserfordernis zur Änderung der Konzeption. Auch die angenommene Rechtsposition in den bestehenden Flächen steht demnach in Frage.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Über 10 Jahre war das Gebiet W3c als besonders geeignete Fläche für Windkraftnutzung ausgewiesen. Leider müssen wir jetzt feststellen, dass im neuen Gutachten dieses Gebiet nicht mehr für die Windkraft erwähnt wird. Dagegen legen wir ausdrücklich Protest ein. Sollte es zu einer Umwidmung kommen, würde uns dies in der Nutzbarkeit der Fläche beeinträchtigen, für die wir einen gültigen Pachtvertrag für den Betrieb einer Windkraftanlage haben. Der Fa. SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwichstraße 5, 92342 Freystadt sind, wie uns Herr Sachs berichtete, bereits viele Kosten für Wind- und Umweltgutachten sowie Planung etc. entstanden. Sie steht kurz vor der Einreichung eines Antrags auf Baugenehmigung. Dass die Stadt zum Zeitpunkt der Entwicklung des neuen Gutachtens nichts von dem Interesse eines Windkraftanlagenbetreibers wusste, wie in der Stadtratssitzung vom 20.07.2023 ausgesagt, dürfte nicht richtig sein, da Herr Sachs bereits zu einem Gespräch in der Stadt vorstellig gewesen war. Herr Sachs und seine Firma haben die Planungen in gutem Glauben an die Nutzbarkeit der Fläche begonnen (woran sich auch bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts geändert hat), denn noch gilt der derzeitige Teilflächen-Nutzungsplan. Es erschließt sich uns nur teilweise, dass die Stadt Eichstätt nun von neuem beginnt, das Thema Windkraft zu ordnen und bereits durchlaufene Prozesse eliminiert werden sollen. Die alten Flächen sind nicht mehr im neuen Gutachterentwurf zu finden, obwohl es im neuen Gutachterentwurf heißt, es sollen zusätzliche Flächen gefunden werden. Dass dies zu weiteren, nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen führen wird, muss jedem klar sein. Auch entstand bei der öffentlichen Stadtratssitzung zu diesem Thema bei vielen Beiträgen der Stadträte der Eindruck, dass man zwar der Windkraft positiv gegenüberstünde, aber wenn möglich nicht „vor meiner Haustür, denn da könnte ich Probleme mit den Bürgern bekommen". In den vergangenen Jahren hat sich also nicht viel geändert und man hat den Eindruck, als müsste das „Rad neu erfunden" werden. Siehe auch Bericht von Stephan Zengerle 12.05.2023 www.ei-live.de/2023/05/12/windkraft-flaechen-im-blick-stadtrat-beschliesst-neuueberpruefung/ Die neuen Flächen müssen bis Febr. 2024 beschlossen sein, solange gilt der bisherige Teilflächen-Nutzungsplan. Gemäß OB Grienberger weist der derzeitige Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Flächen von 2,1 % der Gemeindefläche aus. Damit wären die Auflagen für die Stadt Eichstätt erfüllt.	
Ö 6	15.09.2023	Mit Erschrecken haben wir von der Überarbeitung des Teilflächennutzungsplans für Windkraft und der damit verbundenen Erweiterung der Konzentrationsflächen erfahren. Wir verstehen die Notwendigkeit der Nutzung von Windkraft als klimaneutrale Energiequelle und standen ihr bislang positiv gegenüber. Die neuen Planungen widerstreben uns allerdings aus folgenden Gründen: Wir sind vor drei Jahren bewusst wegen der idyllischen Lage, der Naturnähe und der Ruhe aus dem Stadtgebiet nach Buchenhüll gezogen. Wir gehen zweimal täglich in den Wäldern	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt** Eine weitere Einschränkung der Flächen wird für die Entwurfsfassung vorgenommen, um eine Würdigung der vorgebrachten Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu ermöglichen. Die Prämisse der Windenergie substanziell ausreichend Raum zu verschaffen, behält die Stadt Eichstätt dabei im Auge.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		rund um Buchenhüll spazieren und genießen dies. Die geplanten neuen Flächen führen in unserem Fall nicht nur zu einer kleinen Veränderung, sondern zu einem erheblichen Eingriff in unsere Lebens- sowie Wohnqualität. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt blicken wir auf die Windräder im Norden der Gemeinde Walting. Hier wurden weitere Windvorrangflächen ausgewiesen. Die Gemeinde Pollenfeld hat ebenfalls ein weiteres Vorrangebiet im Norden Buchenhülls ausgewiesen und auch fünf Windkraftanlagen geplant. Die geplanten Flächen der Stadt Eichstätt im Westen und Osten Buchenhülls würden zu einer Umzingelung unseres Grundstückes führen! Neben der damit verbundenen Einschränkung unserer Lebensqualität ist von einem enormen Wertverfall unserer Immobilie auszugehen. Weiterhin ist mit erheblichen Einschränkungen während der Bau- und Errichtungsarbeiten zu rechnen (Lärmbelästigung, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc.). An den Waldrändern rund um Buchenhüll gibt es viele alte Laubbäume und machen diese zu einem besonderen Ort. Es wird immer wieder auf den Naturpark Altmühltal hingewiesen, dessen Wanderwegnetz genau durch diese Wälder führt. Beispielsweise wird am Wanderparkplatz (der bislang sehr gut besucht ist) unter anderem auf die Naturbelassenheit des dortigen Waldstücks hingewiesen. Dass in nahezu allen Waldgebieten rund um Buchenhüll Eingriffe erfolgen sollen, empfinden wir als unverhältnismäßig und schwer vorstellbar. Mit dem Moment, wo beide Vorrangflächen genutzt werden sollten, würden wir zweimal täglich nicht mehr in der Natur, sondern nur noch im Windpark spazieren gehen können. Es ist für uns völlig unverständlich, dass der Lebens- und Wohnqualität von über 200 Bürger:innen Eichstätts weniger Wert beigemessen wird, um nicht nur das Mindestmaß potentieller Flächen auszuweisen, sondern diese erheblich zu übererfüllen. Wir finden, dass die Stadt Eichstätt ihrer Verantwortung für die Belange ihrer Bürger:innen nicht gerecht wird und fühlen uns regelrecht schikaniert. Hand auf's Herz: würden Sie so wohnen wollen? Nicht zuletzt deshalb lehnen wir die Ausweisung der Flächen im Osten und Westen Buchenhülls ausdrücklich ab und fordern eine Überarbeitung des Teilflächennutzungsplans (beispielsweise anstelle der Gebiete im Osten und Westen die Wiederaufnahme des Gebietes 4b im Norden).	Ein Anspruch darauf, vor Wertminderung bewahrt zu werden besteht laut Rechtsprechung nicht, solange die Nutzbarkeit des Grundstückes weiterhin gewährleistet ist. Die Gefahr einer Umzingelung des Ortsteil Buchenhülls wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen, konkret ist eine Beurteilung aber erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte möglich. Für die Entwurfsfassung werden einerseits Siedlungsabstände erhöht und andererseits Flächen um Buchenhüll flächenbezogen ausgeschlossen. Eine unzulässige Umzingelung wird damit nach Auffassung der Stadt Eichstätt voraussichtlich nicht ausgelöst. Die ehemalige Fläche 4b wird aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände im Rahmen der weichen Kriterien ausgeschlossen.
Ö 7	18.09.2023	Ende 2017 sind wir berufsbedingt von Baden-Württemberg nach Bayern gezogen. Bei der Auswahl einer Immobilie haben wir uns bewusst für das ländlich geprägte und ruhig gelegene Buchenhüll entschieden und die damit verbundenen Einschränkungen (Infrastruktur, Arbeits-/Schulweg, etc.) in Kauf genommen. Die Aktivitäten in den letzten Jahren bzgl. konkreten Planungen für Windkraft auf den Flächen des Nutzungsplan aus 2014 im Westen von Buchenhüll habe ich interessiert verfolgt, wir sind keine Gegner der Windkraft, diese muss aus meiner Sicht jedoch solidarisch verteilt sein.	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt** Um die Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen verträglicher mit den Belangen des Siedlungsschutzes zu gestalten wird der Abstand zu den Ortsteilen als weiches Ausschlusskriterium erhöht. Zusätzlich wird im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung die östlich von Buchenhüll gelegene Konzentrationszone aus dem Vorentwurf nicht mehr dargestellt.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Der aktuell vorliegende Entwurf geht massiv und fast ausschließlich zu Lasten der Bürger von Buchenhüll. Daher bitte ich die Stadtverwaltung die nachfolgenden Punkte bei einer Überarbeitung des Teilflächennutzungsplan zu berücksichtigen: 1. Für mich nicht nachvollziehbar ist weshalb die Stadt Eichstätt mehr Vorrangfläche auszeichnet als von den Behörden gefordert. Ich nehme diese Grundhaltung der Übererfüllung von Vorgaben ansonsten bei den Tätigkeiten der Stadt nicht wahr. 2. Buchenhüll ist nahezu eingekreist. Dies ist nach einer Info welche bei der öffentlichen Stadtratssitzung gegeben wurde nicht zulässig. Die Fläche im Norden wurde im Vergleich zu 2014 herausgenommen, aber genau dort gibt es bereits konkrete Planungen von den anliegenden Gemeinden (Pollenfeld / Rapperszell). 3. In Buchenhüll gibt es bereits Lärmbelästigungen durch die Hochspannungsleitung, diese verläuft nahe dem allgemeinen Wohngebiet, dort gibt es schärfere Grenzwerte bzgl. Lärm (Anmerkung: Warum nicht auch hier eine Übererfüllung der Vorgaben?) Zusammenfassend wäre mein Antrag folgender: - Berücksichtigung der Pläne der Nachbargemeinden (z.B. im Norden) - Festlegung auf eine Himmelsrichtung, nach Möglichkeit nicht in Hauptwindrichtung - Reduzierung der Flächengröße durch Vergrößerung des Abstands zur Wohnbebauung, bis die von den Behörden geforderte Fläche erreicht ist - Berücksichtigung der „Kessellage“ von Buchenhüll bzgl. akustischen Auswirkungen	Den Bedenken der aus der Stellungnahme ist damit teilweise abgeholfen. Die Stadt Eichstätt verfolgt jedoch das Planungsziel, der Windkraftnutzung substantiell nutzbaren Raum zur Verfügung zu stellen, sodass eine weitere Reduzierung von Flächen bzw. eine gänzliche Herausnahme der Fläche KW A nicht erfolgt. Die ausgewiesenen Flächen und Planungen der Nachbargemeinden, wie auch die übrigen genannten Bedenken zur Topographie werden dabei in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Auch die Gefahr einer Umzingelung des Ortsteil Buchenhülls wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen, konkret ist eine Beurteilung aber erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte möglich. Für die Entwurfsfassung werden wie bereits erläutert einerseits Siedlungsabstände erhöht und andererseits Flächen um Buchenhüll flächenbezogen ausgeschlossen. Eine unzulässige Umzingelung wird damit nach Auffassung der Stadt Eichstätt voraussichtlich nicht ausgelöst.
Ö 8	18.09.2023	Hiermit erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme nach §3 Abs./Bau GB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Ortsteil Wasserzell. In Anlehnung an die Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, Darstellung Konzentrationszonen geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Beschneidung bzw. Reduzierung der Flächen KW E und KW D im Bereich der Berghöhen „Mariasteiner“ sowie „Schweinetal-Rindertal“ aufgrund der Ortsnähe zu Wasserzell und des neu entstehenden Baugebietes (Lärmschutz) 2. Sicherung des Quellwassergebietes (Quelle Wasserzell, Schutz des Trinkwassers) – Fläche KW E 3. Massive Geräuschentwicklung aufgrund der Konzentrationsfläche und die Auswirkung auf die Berg- und Tallage im Bereich Wasserzell 4. Höhe der Windräder ist nicht festgelegt, die zu erwartenden Lärmemissionen sind vor Genehmigung zu prüfen, sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal.	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt** Um die Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen verträglicher mit den Belangen des Siedlungsschutzes zu gestalten werden die Abstände zu den Ortsteilen sowie zu Außenbereichswohnen im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien erhöht. Trinkwasserschutzgebiete der Zone I und II werden als hartes Ausschlusskriterium ausgeschlossen. Die Zone III des einzigen TWSG in Eichstätt bei Wasserzell ist bereits durch andere Kriterien (Flugplatz, Landschaftsbild sowie Siedlungsabstände) von der Ausweisung von Konzentrationszonen ausgenommen. Die Bedenken zum Immissionsschutz sowie der Topographie werden in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Grundsätzlich ist die Einhaltung der Immissionsschutzwerte im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.
Ö 9	19.09.2023	Wir möchten vorweg klarstellen, dass wir keine Windkraftgegner sind. Unser Ziel ist es, Standorte zu finden, die geeigneter und für uns Bürger verträglicher sind. Hiermit möchten wir unsre sehr großen Bedenken und Vorbehalte hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen in	**Kenntnisnahme**.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Buchenhüll zum Ausdruck bringen. Die Stadt hat Konzentrationsflächen vorgesehen, auf denen diese Anlagen errichtet werden können, und wir sehen uns als besorgte Bürger in der Pflicht, unsere Anliegen im Rahmen dieser Anhörung darzulegen.	
		1. Die geplante Nähe der Windkraftanlagen zu Wohngebieten bereitet uns sehr große Sorge. Es ist unbestritten, dass größere Abstände zu Windkraftanlagen notwendig sind, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und Lebensqualität. Die Entfernung zum Anwesen Anwohner A von nur 490 Metern ist inakzeptabel.[1] Noch problematischer wird es, wenn man z. B. für dieses Anwesen berücksichtigt, wie Konzentrationszonen definiert werden: „Die Konzentrationszonen werden als sog. Rotor-Out-Flächen ausgewiesen. Eine Windkraftanlage im Sinne der vorliegenden Planung liegt dann innerhalb der Konzentrationszonen, wenn der Mastfuß innerhalb der Konzentrationszonen liegt. Der Rotor darf hingegen die Außengrenze der Konzentrationszonen überstreichen.“ [2] So wird in der Begründung mit einem Rotordurchmesser von 1 60 m argumentiert. Das bedeutet, dass der Rotor in 490 m - 80 m = 410 m vom Anwesen Ackermann sich befinden kann. [3] Auf derselben Seite ist außerdem zu lesen: „Zusätzlich ist ein Ende der Entwicklung bei den Anlagehöhen momentan nicht absehbar.“ [4] Die Gesamthöhe des Windrads auf dem 600 Meter hohen Winnberg soll z. B. 285 Meter betragen. Das bedeutet, dass es hier noch nicht einmal einen 2H-Abstand gibt. Der zusammenfassenden Bewertung, dass die Konzentrationsfläche KW B nur eine „mittlere“ Auswirkung [5] auf „Mensch und seine Gesundheit“ hat, widersprechen wir deutlich, weil der Abstand der Rotoren für die betroffenen Nachbarn zu gering ist,	**Zu 1: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt** Laut aktueller Rechtsprechung wird die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Bei der Bestimmung des Abstandes aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung ist der Abstand vom Mastfuß aus zu berechnen. Für die Festlegung der Konzentrationszonen ist die Stadt hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung von einer Referenzanlage ausgegangen; dies hat aber auf die im Verfahren der Anlagengenehmigung zu prüfende Einhaltung des Belangs „optisch bedrängende Wirkung“ keine Auswirkung und suspendiert die Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB nicht. Um die Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen verträglicher mit den Belangen des Siedlungsschutzes zu gestalten werden die Abstände zu den Ortsteilen sowie zu Außenbereichswohnen im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien erhöht. Die Stadt hat sich mit den Auswirkungen der WEA beschäftigt. Die Bewertung der Schutzgüter entsteht aufgrund der grundsätzlich hohen Auswirkungen von WEA.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		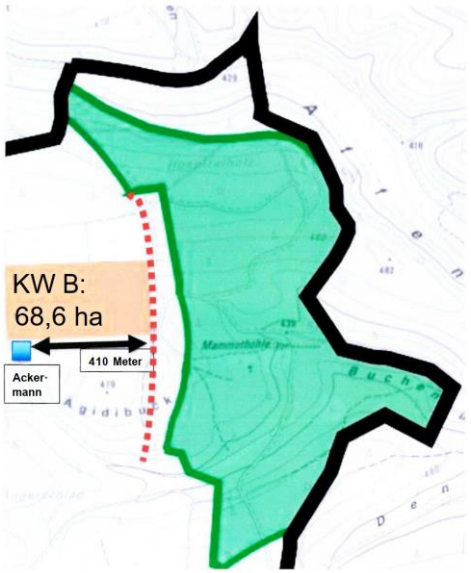 In der Begründung wird der Begriff der sog. „optisch bedrängenden Wirkung“ erörtert und man leitet 490 m ab. Diese Vorgehensweise ist unzureichend. Die Autoren der Begründung beziehen sich lediglich auf ihnen passende Urteile. [6] Bei einer umfassenden rechtlichen Bewertung gelangt man zu anderen Abständen. Einer juristischen Prüfung wird diese Ermittlung des sog. „Schutzabstands aufgrund bedrängender Wirkung“ nicht standhalten. In der Begründung kommt das Planungsbüro der Stadt selbst zur Einschätzung, dass die Buchenhüller Gebiete nicht geeignet sind. Die Bewertung in den Steckbriefen des von der Stadt Eichstätt beauftragten Planungsbüros ist negativ bzw. sehr negativ. [7]	
		2. Überaus großzügig werden „Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß Regionalplan“ als mögliche Konzentrationsflächen ausgeschlossen. [8] In der veränderten Lage müssen die Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner Vorrang vor dem Schutz der Eigentumsinteressen von Bodenschätzen haben. Zudem wird nicht beachtet, dass die ausgebeuteten Gebiete sich hervorragend für Windkraftanlagen eigenen. Denn die Bodenschätze sind bereits gehoben. Damit ist das Argument eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen hinfällig. Die in der Vorlage als schützenswert geltenden Abraumflächen der Steinbrüche sollten deshalb einer Neubewertung unterzogen werden.	**Zu 2: Die Einwände werden berücksichtigt.** In den Vorranggebieten für Bodenschätze hat die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen. Der Regionalplan schließt andere Nutzungen für diese Bereiche aus. Die Auffassung, dass eine Nachfolgenutzung von WEA auf Flächen für Bodenschätze möglich wäre wird geteilt. Jedoch wurden bereits im Vorentwurf der Großteil der Flächen durch andere Ausschlusskriterien (vorwiegend Siedlungsabstände) ausgeschlossen. Durch die bereits erwähnte Erhöhung der Siedlungsabstände sind alle Vorranggebiete für Bodenschätze ebenfalls durch die Siedlungsabstände ausgeschlossen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		3. Motorsportflugplatz als geschützte Fläche: Es ist äußerst fragwürdig, dass der Motorsportflugplatz als geschützte Fläche ausgewiesen wird, obwohl dort Verbrennermotoren eingesetzt werden. Der folgenden Abbildung [9] kann man entnehmen, dass diese Privilegierung die Planungsmöglichkeiten der Stadt Eichstätt zu stark einschränkt. 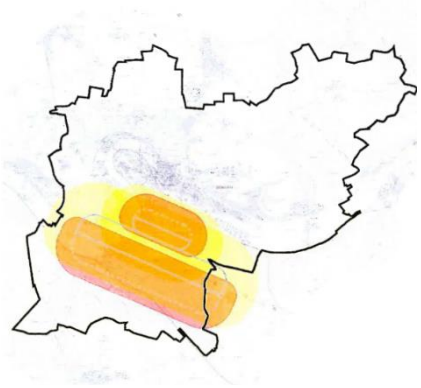 Angesichts der sich ändernden Lage sollte diese bisher geschützte Fläche dringend in die Überlegungen einbezogen werden. Die Abwägung von Wohnqualität und motorisiertem Freizeitsport muss zugunsten der Wohnqualität ausfallen. Zudem würde der unnötige Fluglärm von Hobbyfliegern für Stadtteile wie z. B. Wasserzell vermieden. Den Motorsportflugplatz zu privilegieren und dafür andere Gebiete zu belasten ist nicht verhältnismäßig. Bei der Abwägung, ob die Interessen von Hobbysportfliegern, die Motorflugzeuge einsetzen, Vorrang haben gegenüber der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger, sollte nach Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Gesundheit und Lebensqualität Priorität haben.	**Zu 3: Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Für den Flugplatz Eichstätt gelten die Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. Das Luftamt Südbayern hat in seiner Stellungnahme im Verfahren auf die Notwendigkeit der Einhaltung der notwendigen Einflug- und Ausflugkorridore hingewiesen. Die Planung wurde entsprechend angepasst und die Wind-Konzentrationszonen verkleinert.
		4. In Bezug auf „Gesetzlich geschützte Biotope“ ist die Begründung ausbaufähig. Mit einer Begründung, die lediglich 4 1/2 Zeilen umfasst, werden große Flächen aus der Planung herausgenommen, [10] ohne einen einzigen Paragrafen zu nennen. Eine einzelne gerichtliche Entscheidung zu nennen, die nicht höhergerichtlich ist, wird einer angemessenen Abwägung der bedeutsamen Entscheidung nicht gerecht. Diese Vorgehensweise ist unzureichend. Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für die Stadt Eichstätt verbindlich. Dieses Prinzip soll Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden. Unter mehreren verhältnismäßigen Eingriffen sind diejenigen auszuwählen, die entgegenstehende Interessen am wenigsten beeinträchtigen. Verhältnismäßig im engeren Sinn ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Es liegt ein Verstoß des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vor. Auch hier wird eine juristische Prüfung eine differenziertere Betrachtung erfordern.	**Zu 4: Der Anregung wird gefolgt.** Die Begründung wird ergänzt, um Angaben zu den betreffenden gesetzlichen Grundlagen in den Naturschutzgesetzen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		5. Erwägung von Alternativen: Statt Wohngebiete zu nutzen, sollte in Erwägung gezogen werden, Abraumflächen oder das Gelände des Motorsportflugplatzes für die Windkraftanlagen zu verwenden. Die Lebensqualität in Wohngebieten muss höher eingeschätzt werden als der Erhalt von bereits ausgebeuteten Steinbrüchen als Sekundärlebensräume oder das Recht, Motorsportflugzeuge als Hobbyflieger zu nutzen. 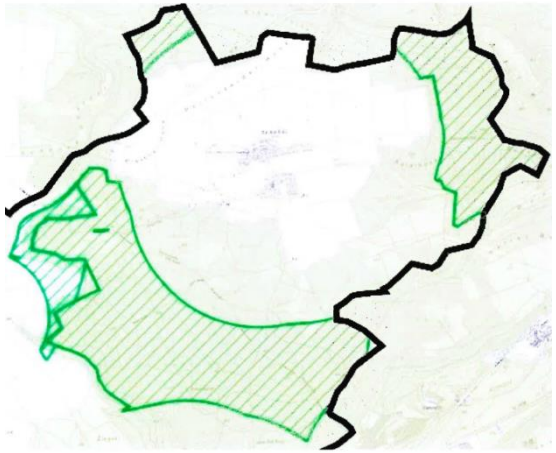	**Zu 5. Es wird der Auffassung widersprochen, dass Wohngebiete für Windkraftanlagen verwendet werden.** Auf die Vorrangflächen für Rohstoffe und den Flugplatz wurde bereits oben eingegangen.
		6. Umweltauswirkungen: Die geplanten Windkraftanlagen werden Waldgebiete beeinträchtigen und dem Umweltschutz nicht ausreichend Rechnung tragen, da der Uhu und der Milan im betroffenen Gebiet nachweislich beheimatet sind. Dem in der Begründung formulierten „Arten- und Biotopschutz“ [11] wird durch die Ausweisung der Buchenhüller Gebiete widersprochen. Ebenso wird ein Naturdenkmal wie die Mammuthöhle erheblich beeinträchtigt. 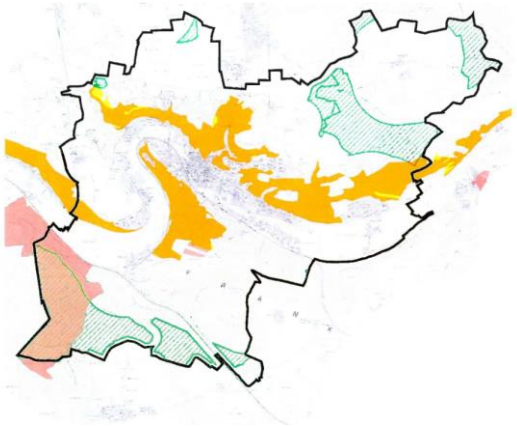 Abbildung 19: FFH Gebiete in Rot, SPA Gebiete in Gelb sowie Überlagerung der beiden Gebietstypen in Orange (weiches Ausschlusskriterium)	**Zu 6: Die Bedenken zu den Umweltauswirkungen werden nicht geteilt.** Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden in der Planung die aktuellen Artennachweise (nicht älter als 5 Jahre) berücksichtigt. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Für den Bereich um Buchenhüll sind keine Artnachweise erfasst. Eine Beeinträchtigung von geologischen Naturdenkmalen wie der Mammuthöhle oder von Dolinen ist mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da diese Bereiche für die Errichtungen von Windkraftanlagen ungeeignet sind. Zusätzlich wird die Fläche KW B, in der sich die genannte Mammuthöhle befindet im Entwurf im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung herausgenommen. Es ist kein Bannwald betroffen. Dieser Fehler in der Begründung wird korrigiert.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Inkonsistent ist zudem, dass FFH-Gebiete und sogar SPA-Gebiete ausgenommen werden, [12] jedoch die Buchenhüller Gebiete, in denen wertvoller Vogelbestand nachgewiesen ist, nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. In der folgenden Abbildung ist unbedingt zu ergänzen, dass in Buchenhüll seit sehr vielen Jahren sowohl der Rotmilan als auch der Uhu nachgewiesen ist und zur Freude aller immer noch nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Fledermäuse. [13] Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch in diesem Punkt verletzt. Die für Buchenhüll ausgewiesenen Flächen liegen zudem fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet.[14] Zudem ist auch ein Bannwald betroffen. [15]	
		7. Belastung durch Stromdurchleitung: Die verstärkte Stromdurchleitung, die mit den Windkraftanlagen einhergeht, wird zu einer größeren Belastung führen und sollte ebenfalls sorgfältig geprüft werden. [16] Im letzten und in diesem Jahr wurden die Stromleitungen südlich und südwestlich von Buchenhüll erheblich ausgebaut. Diese Stromleitungen sind nicht nur eine optische Belastung. Neben der Strahlenbelastung ist die Geräuschbelastung bei feuchter Witterung zu nennen. So ist festzustellen, dass Buchenhüll nach der gegenwärtigen Planung vollständig von Stromanlagen umzingelt wäre.	**Zu 7: Die Bedenken werden nicht geteilt.** Der STFNP legt keine Leitungstrassen fest.
		8. Übermäßige Flächenausweisung: Es ist von größter Bedeutung, dass nicht mehr als 1,1 Prozent der Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird, um einen Wildwuchs zu vermeiden. Als Teilflächenziel wurden lediglich 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festgelegt. [17] Eine Ausweisung von 8,9% der Regionsfläche widerspricht dem Grundsatz des LEP, dass Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage erhalten und entwickelt werden sollen. [18] Die überobligatorische Ausweisung von Flächen widerspricht den in der Begründung formulierten Zielen. Eine Konzentration auf die geringstmögliche Fläche ist unerlässlich. Wir sehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. In unserer verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein. Er gilt also immer dann, wenn sich Staat und Bürgerinnen und Bürgergegenübertreten. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion, die individuellen Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu verteidigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich genannt. Seine Rechtsgrundlage hat er jedoch im Rechtsstaatsprinzip. Seine Einzelheiten sind durch langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht worden. Als allgemeines Abwägungsprinzip besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Kollidierende Interessen, Freiheiten oder Rechtsprinzipien werden nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und insoweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte.	**Zu 8. Der Auffassung wird widersprochen, dass die Planung nicht verhältnismäßig sei.** Die Stadt Eichstätt hat aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie dem angestrebten Ausbau der Windenergienutzung aus Klimaschutzgründen, eine Änderung des STFNP beschlossen. Der Vorentwurf des STFNP bildete durch die Anwendung der harten Kriterien sowie der grundlegenden weichen Kriterien einen Überblick über die maximal mögliche Flächenkulisse der Stadt Eichstätt. Durch die geeignete Auswahl von zusätzlichen weichen Kriterien wird die Flächenkulisse des Vorentwurfs im Entwurf weiter eingeschränkt. Die Stadt Eichstätt ist daher der Auffassung die unterschiedlichen Belange gegeneinander gerecht abgewogen zu haben und zukünftig die geeignetsten Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für die Stadt Eichstätt verbindlich. Dieses Prinzip soll Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden. Unter mehreren verhältnismäßigen Eingriffen sind diejenigen auszuwählen, die entgegenstehende Interesse am wenigsten beeinträchtigen. Verhältnismäßig im engeren Sinn ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Das Übermaßverbot zielt als rechtsstaatliches Prinzip, ebenso wie das Gebot der Verhältnismäßigkeit, darauf, Interessenbefriedigung zu optimieren und so viel Freiheit wie möglich zu erhalten. Hierbei verlangt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass Eingriff und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dass also jedenfalls der Nutzen die Nachteile überwiegt. Stehen verschiedene solcher (in diesem Sinne „verhältnismäßiger") Eingriffe zur Wahl, so verlangt das Übermaßverbot, sich für den schonendsten Eingriff zu entscheiden, mithin das erforderliche Maß einer Interessenbeeinträchtigung nicht überschreitet. Die übermäßige Ausweisung von Flächen (424,5 ha) [19] verletzt das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbots und hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.	
		9. Der vorgelegte Plan ist in sich widersprüchlich. So soll laut Begründung eine Umzingelung vermieden werden. [20] Die für uns nicht ersichtliche und damit unzureichende Abstimmung mit Nachbargemeinden, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe, ist äußerst bedenklich und sollte dringend verbessert werden bzw. in die Entscheidung für den Teilflächennutzungsplan miteinbezogen werden. Seit mehreren Jahren werden auf dem Waltinger Gebiet an der nördlichen Grenze zu Buchenhüll drei Windkraftanlagen betrieben. Der beigefügten Abbildung ist zu entnehmen, dass der vorliegende Vorschlag eine Umzingelung des Stadtteils Buchenhüll bedeuten würde:	**Zu 9: Die Einwendungen hinsichtlich einer Umzingelung werden berücksichtigt.** Die Gefahr einer Umzingelung des Ortsteil Buchenhülls wird in die Abwägungsentscheidung einbezogen, konkret ist eine Beurteilung aber erst auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte möglich. Für die Entwurfsfassung werden einerseits Siedlungsabstände erhöht und andererseits Flächen um Buchenhüll flächenbezogen ausgeschlossen. Eine unzulässige Umzingelung wird damit nach Auffassung der Stadt Eichstätt nicht ausgelöst. Aufgrund der Lage des Ortsteils Buchenhüll zu den Nachbargemeinden, ist eine Umzingelung jedoch auch von deren Planungen abhängig.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		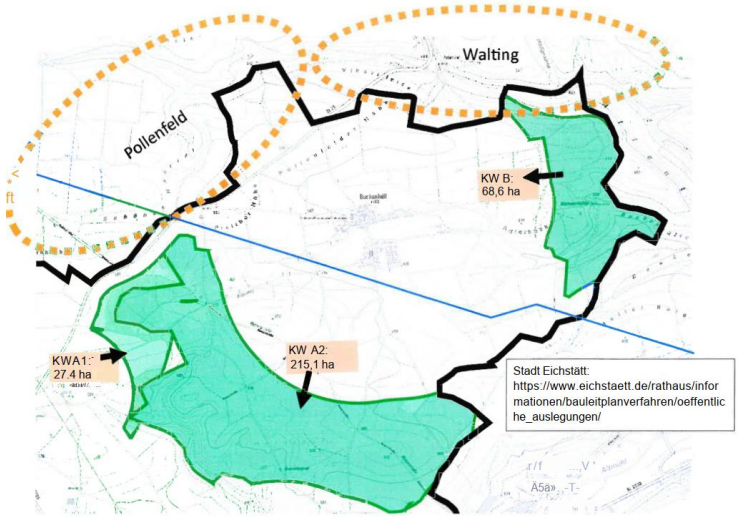 So ist in der Begründung zu lesen: „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.“ [21] In der Begründung des von der Stadt beauftragten Planungsbüros wird festgestellt, dass Buchenhüll bereits durch die Stromleitungen (Mittelspannungsleitungen) belastet wird. [22] Diese Stromleitungen wurden/werden aktuell ausgebaut. Dadurch wird die bisherige Belastung durch Stromanlagen noch verstärkt. Wir appellieren eindringlich an Sie, diese Bedenken und Vorbehalte bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und alternative Lösungen in Erwägung zu ziehen, die sowohl den Schutz der Umwelt als auch die Lebensqualität der Anwohner gewährleisten. Das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit muss bei der Abwägung der Konzentrationszonen stärker berücksichtigt werden, um rechtlich bestehen zu können. Diese schutzwürdigen Güter wurden in der aktuellen Vorlage völlig unzureichend abgewogen. Dies würde zudem zu einer besseren Akzeptanz der Windkraft beitragen. Wir unterstützen zudem mit unseren Unterschriften die Forderung, dass die geplanten Konzentrationsflächen KW A1, KW A2 und KW B aus dem Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ entnommen werden. Über die Möglichkeit eines zeitnahen Gesprächs - auch über mögliche alternative Standorte - würden wir uns freuen.	
		[1] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 29. [2] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 18.	**Kenntnisnahme**. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		[3] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 23. [4] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 23. [5] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 88. [6] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 77, 82 - 88. [7] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 77, 82 - 88. [8] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 31 f. [9] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, Abb. 14, S. 36. [10] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 32. [11] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 13. [12] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 44 f. [13] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 82 - 88. [14] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, Abb. 20, S. 46. [15] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 87. [16] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9. [17] Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz [18] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9. [19] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 59. [20] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 54. [21] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9. [22] TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 74 f.	
Ö 10	18.09.2023	Wir haben bezüglich Ihrer neuen Flächennutzungsplanung Windenergie Einsicht genommen und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen: Wie Sie wissen, planen wir in dem Windgebiet W3b eine Windenergieanlage. Den Grundstückspachtvertrag dazu haben wir bereits im letzten Jahr abgeschlossen. Inzwischen wurden auch die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Eichstätt eingereicht. Mit Bedauern mussten wir jetzt feststellen, dass dieses Windgebiet W3b nicht mehr in Ihrem neuesten Flächennutzungsplan (FNP) vorkommt. In der Stadtratssitzung, in der Sie den Aufstellungsbeschluss zum neuen FNP gefasst haben, kam deutlich zum Ausdruck, dass man mehr Flächen für Windkraft schaffen möchte. Hier stellt sich die Frage, warum haben Sie dann nicht die bestehenden Flächen belassen und dazu neue weitere Flächen geplant? Nach unserer Einschätzung verfolgen Sie mit Ihrer neuen FNP gerade das Gegenteil. Wir betrachten Ihre neue Planung eindeutig als Verhinderungsplanung, was im Anschluss auch belegt wird. Sie planen die neuen Flächen ohne die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Man will lediglich bestehende Daten nutzen. In der Begründung benennen Sie unter B. 2.2.4 zwar Datengrundlagen, aber keine Jahre. Nachdem sich die neuen Flächen hauptsächlich im Wald	**Kenntnisnahme**. **Die Einschätzung, dass die Planung eine Verhinderungsplanung sei, wird widersprochen.** Es werden Bestrebungen zur Windkraftnutzung auf der bislang dargestellten Konzentrationszone W 3b dargelegt und der Entzug einer Nutzungsmöglichkeit durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes moniert. Grundsätzlich stellt die vorliegende Planung eine Steuerung des Privilegierungstatbestandes dar und ist eingeschränkt vergleichbar mit der Entziehung von Baurecht (etwa durch Aufhebung eines Bebauungsplanes). Die Stadt Eichstätt bezieht in ihre Abwägungsentscheidung dennoch ein, dass in den bislang ausgewiesenen Konzentrationszonen eine weitgehend gesicherte Rechtposition besteht. Bestehende Umsetzungsbestrebungen sind überdies zur Kenntnis zu nehmen und dahingehend zu würdigen, dass den bisherigen Flächen mutmaßlich keine Vollzugshindernisse aufgrund der Flächenverfügbarkeit im Wege stehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Zwischenzeit geändert haben. Die Stadt Eichstätt hat unter anderem dies zum Anlass genommen und das Planungskonzept bzw. die entsprechenden Ausschlusskriterien anzupassen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		befinden, sehen wir diese Vorgehensweise nicht nur kritisch, sondern völlig unzureichend. Dies wird zur Folge haben, dass sich dann im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen, wenn dann die saP projektbezogen durchgeführt werden muss, sich mit großer Wahrscheinlichkeit herausstellt, dass neu ausgewiesene Flächen überhaupt nicht genehmigungsfähig und somit nicht bebaubar sind. Der aktuelle Entwurf bewältigt die absehbar entstehenden Konflikte nicht.	Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Eichstätt Erkenntnisse zu weitreichenden Konflikten innerhalb der gültigen Konzentrationszonen mit den Belangen der militärischen Flugsicherung (Hubschraubertiefflugstrecken) erlangt. Daraus ergibt sich ein Defizit in der Umsetzbarkeit der bestehenden Flächen und ein umso stärkeres Planungserfordernis zur Änderung der Konzeption. Auch die angenommene Rechtsposition in den bestehenden Flächen steht demnach in Frage.
		Man kann dann auch nicht mehr auf die alten, geprüften und bebaubaren Flächen zurückgreifen, da diese aus dem FNP verbannt wurden. Was weiterhin auf eine Verhinderungsplanung schließen lässt sind folgende drei Punkte: Das Windgebiet W3b ist das Gebiet mit der größten Windhöffigkeit und ausgerechnet dieses Gebiet wird gestrichen! Ferner liegt das Windgebiet W3b als einziges Gebiet in der Zone SN3 und nicht in den Zonen SN2 und SN1. Für diese Zonen gelten im Zusammenhang mit dem Flugplatz Manching-Neuburg Bauhöhenbegrenzungen, wobei mit steigender Zahl auch größere Bauhöhen möglich sind. Wir haben einen verbindlichen Pachtvertrag in dem Windgebiet W3b. Ob die Grundstückseigentümer der neuen Flächen überhaupt bereit sind, ihre Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, ist völlig offen. Weiterhin sind wir der Meinung, dass Ihre neue FNP völlig ins Leere laufen wird. Inzwischen ist in Bayern der regionale Planungsverband für die Ausweisung von Windgebieten zuständig. Sie weisen im Vorentwurf selbst auf diesen Umstand im Abschnitt A.4.1, S. 9, hin. Um hier Einfluss nehmen zu können, hätte vor dem 01.02.2023 ein entsprechender Beschluss gefasst werden müssen. Nachdem das nicht getan wurde - wir haben in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen, Herr Oberbürgermeister Grienberger und Ihrem Stadtbaumeister Herrn Schütte im Rathaus explizit danach gefragt - konnten wir davon ausgehen, dass sich bei der FNP mittelfristig nichts mehr ändern wird. Daraufhin haben wir unsere Planungen intensiviert und viel Geld und Zeit investiert. Wir bitten daher, das genannte Windgebiet W3b, bzw. unseren Einzelstandort, auch in Ihre neuen FNP aufzunehmen, ansonsten sehen wir keine andere Möglichkeit, als gegen Ihre Neuplanung juristisch vorzugehen.	Der Artenschutz wurde entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Durchführung einer Bestandserfassung ist im Gesetz nicht vorgesehen, es erfolgt eine Beurteilung auf Basis der bestehenden Daten. Die Kriterien zur Ermittlung der Potentialflächen werden transparent dargelegt. Insbesondere ergeben sich aufgrund der einheitlichen Anwendung höherer Abstände zum Siedlungsschutz andere Flächenzuschnitte. Nach Auffassung der Stadt Eichstätt sind diese auch aufgrund der zwischenzeitlich höheren Anlagentypen notwendig. Nach bisherigem Kenntnisstand ist bei der Annahme aktueller Höhen von WEA nicht mit einer Einschränkung der Bauhöhen durch den Flugplatz Manching-Neuburg zu rechnen.
Ö 11	19.09.2023	Hiermit nehmen wir Stellung zu dem am 20.07.2023 gebilligten Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt. Grundsätzlich ist die angestrebte Ausweitung der Gebiete zur Windkraftnutzung zu begrüßen, dennoch haben wir konkrete Einwände und Anmerkungen und bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess:	**Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Durch die Anpassungen am Plankonzept für den Entwurf, ist den Anregungen aber teilweise abgeholfen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Angliederung der aktuell bestehenden Konzentrationszone W-7 an die neuen Zonen KW A1/A2 Der aktuelle FNP weist u.a. südöstlich der Siedlung Ziegelhof die Konzentrationszone W-7 aus (siehe dazu Anlage 1). Auf Basis dieser bisherigen Ausweisung und mit Kenntnis der Stadt Eichstätt sind bereits umfangreiche und kostenintensive Projektentwicklungsleistungen durch uns erbracht worden, um dort eine Windenergieanlage zu errichten. Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens steht kurz bevor. Umso mehr ist es verwunderlich, dass diese Zone im aktuellen Vorentwurf nicht enthalten ist. Nach Auswertung der harten und weichen Tabukriterien der angestrebten FNP-Änderung scheint der Grund für die Nichtaufnahme der Fläche in den Planungsraum, aus dem die künftigen Windkraftflächen ermittelt werden sollen, zu sein, dass als hartes Tabukriterium die bayerischen Privilegierungsvorschriften nach Art 82 und 82a BayBO zugrunde gelegt wurden. Dabei wurde aber missachtet, dass ebendiese Vorschriften nach Art 82b nicht für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz anzuwenden sind, was u.a. für die Konzentrationszone W-7 zutreffen würde. Wir bitten daher darum, die bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes aus den harten Tabukriterien herauszulösen und nach Überprüfung der sonstigen harten Tabuzonen in den grundsätzlichen Planungsraum mit aufzunehmen. Im Zuge der weiteren Prüfschritte bitten wir insbesondere bei der Zone W-7 zu berücksichtigen, dass diese im direkten Umfeld von zur Ausweisung vorgesehenen Gebieten liegt und somit keine Einzelanlage darstellen würde. Einer Angliederung an die Zonen KW A1/A2 stünde aus unserer Sicht somit nichts entgegen. Verkleinerung des Gebietes KW B Unserer Ansicht nach sind Teile des Gebietes KW B offenkundig aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht für die Beplanung mit Windenergieanlagen geeignet. Wir schlagen daher eine Verkleinerung des Gebietes gemäß beiliegendem Lageplan (siehe Anlage 2) vor. In der Restfläche haben unserer Einschätzung nach 3 bis maximal 4 Windenergieanlagen der aktuellen Generation Platz. Streichung des Gebietes KW C Unserer Ansicht nach ist das Gebiet KW C offenkundig aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht für die Beplanung mit Windenergieanlagen geeignet. Wir schlagen daher die Streichung des Gebietes vor. Anlagen: Anlage 1: Übersichtsplan STFNP „Windkraft“ Stand 2015 und Vorentwurf STFNP „Windkraft“ Stand 2023	Es werden Bestrebungen zur Windkraftnutzung auf der bislang dargestellten Konzentrationszone W 7 dargelegt und der Entzug einer Nutzungsmöglichkeit durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes moniert. Grundsätzlich stellt die vorliegende Planung eine Steuerung des Privilegierungstatbestandes dar und ist eingeschränkt vergleichbar mit der Entziehung von Baurecht (etwa durch Aufhebung eines Bebauungsplanes). Die Stadt Eichstätt bezieht in ihre Abwägungsentscheidung dennoch ein, dass in den bislang ausgewiesenen Konzentrationszonen eine weitgehend gesicherte Rechtposition besteht. Bestehende Umsetzungsbestrebungen sind überdies zur Kenntnis zu nehmen und dahingehend zu würdigen, dass den bisherigen Flächen mutmaßlich keine Vollzugshindernisse aufgrund der Flächenverfügbarkeit im Wege stehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Zwischenzeit geändert haben. Die Stadt Eichstätt hat unter anderem dies zum Anlass genommen und das Planungskonzept bzw. die entsprechenden Ausschlusskriterien anzupassen. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Eichstätt Erkenntnisse zu weitreichenden Konflikten innerhalb der gültigen Konzentrationszonen mit den Belangen der militärischen Flugsicherung (Hubschraubertiefflugstrecken) erlangt. Daraus ergibt sich ein Defizit in der Umsetzbarkeit der bestehenden Flächen und ein umso stärkeres Planungserfordernis zur Änderung der Konzeption. Auch die angenommene Rechtsposition in den bestehenden Flächen steht demnach in Frage. Die von den regionalen Planungsverbänden auszuweisenden Windenergiegebiete können im Rahmen einer Positivausweisung -wie in der Stellungnahme beschrieben- die Vorgaben nach Art. 82 und 82a unterschreiten. Die angewendeten Kriterien gem. BayBO betreffen für die vorliegende Planung den Privilegierungstatbestand von Windkraftanlagen als sachlichen Geltungsbereich. Dementsprechend sind hilfsweise die harten Ausschlusskriterien zum Siedlungsschutz für Wohnnutzung im Innenbereich angelegt. Die Kriterien zur Ermittlung der Potentialflächen werden transparent dargelegt. Insbesondere ergeben sich aufgrund der einheitlichen Anwendung höherer Abstände zum Siedlungsschutz andere Flächenzuschnitte. Für die Entwurfsfassung werden nunmehr zusätzliche Abstände zu Siedlungen angewandt und die Fläche KW B aus flächenbezogenen Gründen nicht mehr berücksichtigt, auch die Fläche KW C entfällt weitestgehend. Der Zuschnitt der Fläche KW A ändert sich auch aufgrund des Siedlungsabstandes, sodass sich die eingangs aufgeworfene Frage des Privilegierungstatbestandes nach Art 82 ff BayBO nur noch wenige Auswirkungen hat.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		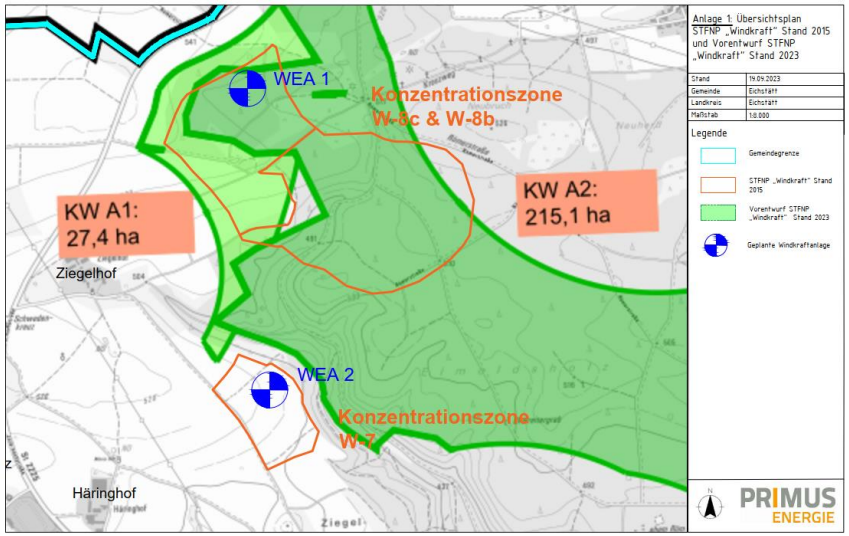 Anlage 2: Vorschlag zur Neuabgrenzung der Konzentrationszone KW B 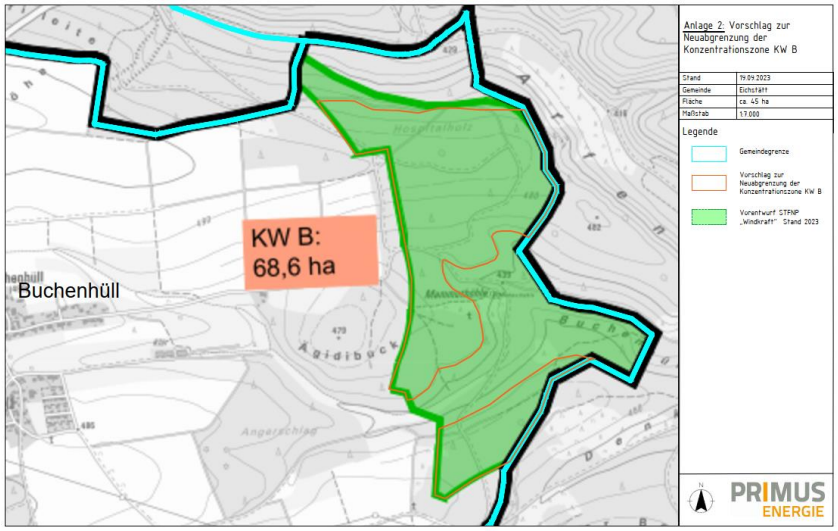	
Ö 12	22.08.2023	Vielen Dank für die Antwort und den Link zu den Unterlagen.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Nach unserer Einschätzung berücksichtig die Ausarbeitung die Platzrunde mit entsprechenden Abständen, nicht aber die Ein- und Ausflugbereiche in und aus der Platzrunde. Für eine detailliertere Beurteilung wäre es sehr hilfreich, wenn das Planungsbüro die beiden unten dargestellten Kartenausschnitte kombinieren würde um die Flächen für Windkraftanlagen direkt zusammen mit der Platzrunde und den berücksichtigen Abständen zu sehen incl. einem Maßstab wie auf dem Vorababzug Flächennutzungsplan. 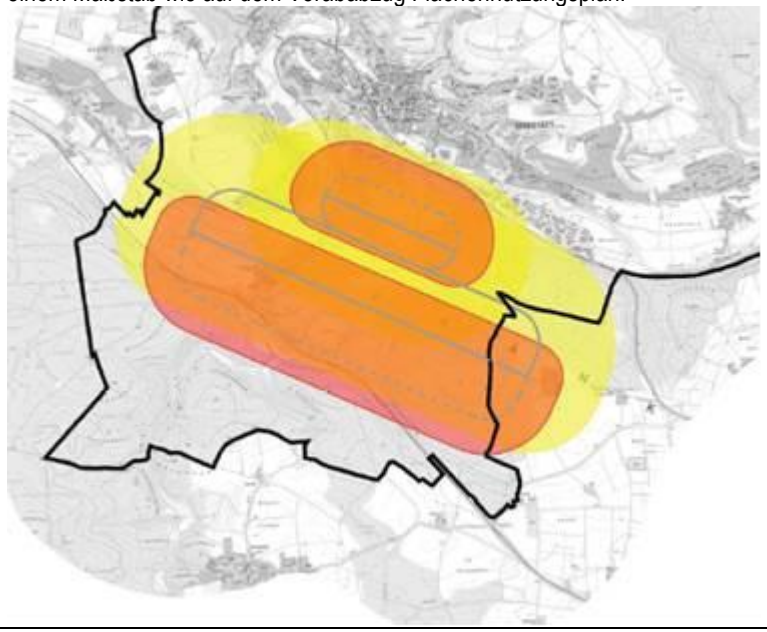	Aufgrund auch der Rückmeldungen der Flugsicherung bzw. des Luftamtes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, wurde das Plankonzept im Hinblick auf die Platzrunde überarbeitet. Den Anmerkungen sollte damit abgeholfen sein.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		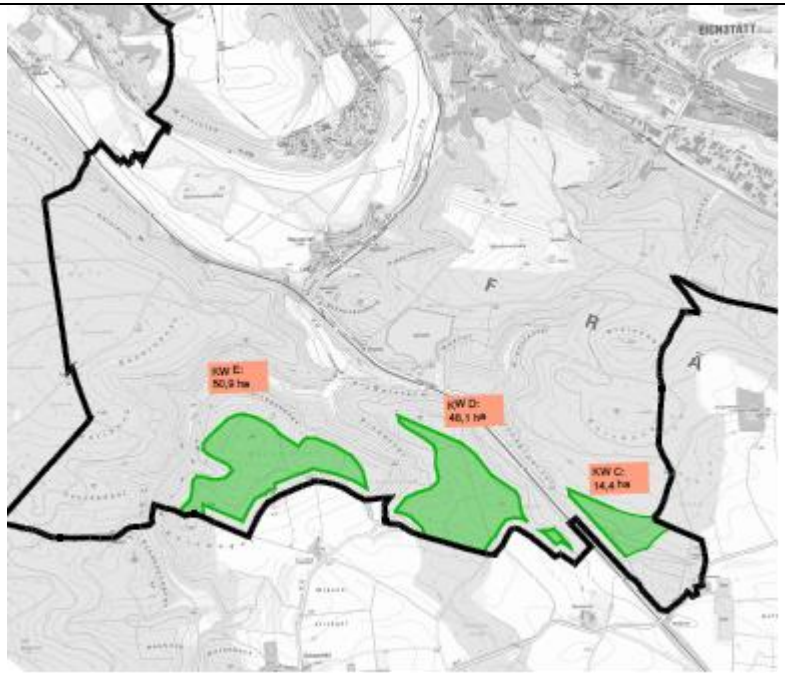 Ich hoffe diese Darstellung ist machbar und kann uns zur Verfügung gestellt werden.	
	20.09.2023	Die vorgesehenen Flächen berücksichtigen nicht den Ein- und Ausflug aus der Platzrunde, welcher maßgebend ist für einen sicheren Flugbetrieb. Ein- und Ausflug ist möglich über den Quer- und Gegenanflug der jeweiligen Lande- bzw. Startrichtung. Da der südliche Bereich des Flugplatzes nicht ausschließlich von reinen Motorflugzeugen genutzt wird, sondern auch von Segelflugzeugen im Flugzeugschlepp, bewegen sich diese Schleppzüge auch unterhalb der in der Anflugkarte dargestellten Platzrundenhöhe da sie sich im Steigflug befinden. Zum lärmarmen Flugbetrieb mit Flugzeugschlepp von Segelflugzeugen sind über Jahre hinweg abweichende Abflugwege umgesetzt worden um die umliegenden Ortsteile und Ortschaften vor Fluglärm zu schützen. Werden diese Flugwege durch Windkraftanlagen nicht mehr möglich ist z.B. im Westen des Flugplatzes ein Abflug nahe der Weinleite und über Wasserzell unumgänglich. Diese Flugwege über das Tal werden zu den erhöhten Lärmbelastungen führen, die dann nicht zu vermeiden sind und Beschwerden und Einschränkungen auslösen. Es gibt zahlreiche	**Die Hinweise werden in der Abwägung berücksichtigt. Den Anregungen wird nicht gefolgt.** Konkrete Ausschlussbereiche lassen sich aus den Einwendungen nicht ermitteln, die Berücksichtigung obliegt der Abwägungsentscheidung des Planträgers. Im Rahmen der erforderlichen Luftrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen sind jedoch auch die Belange des Segelfluges zu berücksichtigen. Die potentiellen Konflikte in den betroffenen Flächen (KW D und E verbleiben in diesem Bereich für die Entwurfsfassung) werden in der Begründung dargelegt. In der Abwägung kommt die Stadt Eichstätt zu dem Schluss, dass die Flächen KW D und E in der Darstellung benötigt werden, um der Zielsetzung gerecht zu werden der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Verfahren anderer Flugplätze zum Thema Lärmbelästigung die bis zur Schließung von Flugplätzen und Auflösung von Vereinen geführt haben. Entstehen auf den südlich des Flugplatzes gelegenen Flächen Windkraftanlagen sehen wir die Gefahr, dass die Ausübung des Segelflugsports massiv eingeschränkt wird und einem seit über 70 Jahren bestehendem Verein wird in der Folge seine Grundlage entzogen. Stadt und Landkreis Eichstätt würden an Attraktivität verlieren, aktive Segelflieger abwandern. Reduzierte Mitgliederzahlen und Flugbewegungen mit den Vereinsflugzeugen werden einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr ermöglichen was über die Zeit ein Sterben des Vereins auslöst. Das im weiten Umkreis beliebte Fliegerfest wäre nicht mehr durchführbar. Um den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Vereins sicherzustellen bitten wir dringend von den südlich des Flugplatzes gelegenen Flächen Abstand zu nehmen. Im Weiteren haben Sie von der Regierung von Oberbayern bereits eine umfangreiche Stellungnahme erhalten deren detaillierte Berücksichtigung wir in vollem Umfang unterstützen und einfordern. 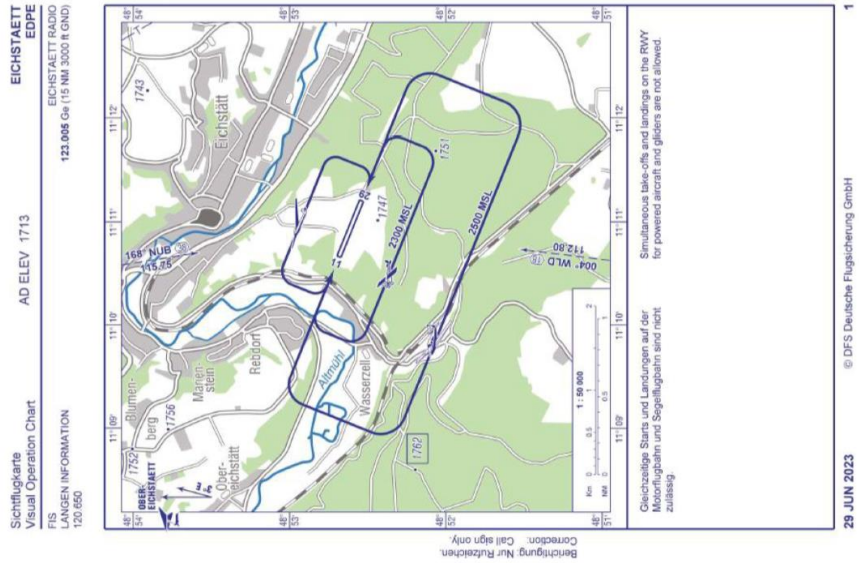	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		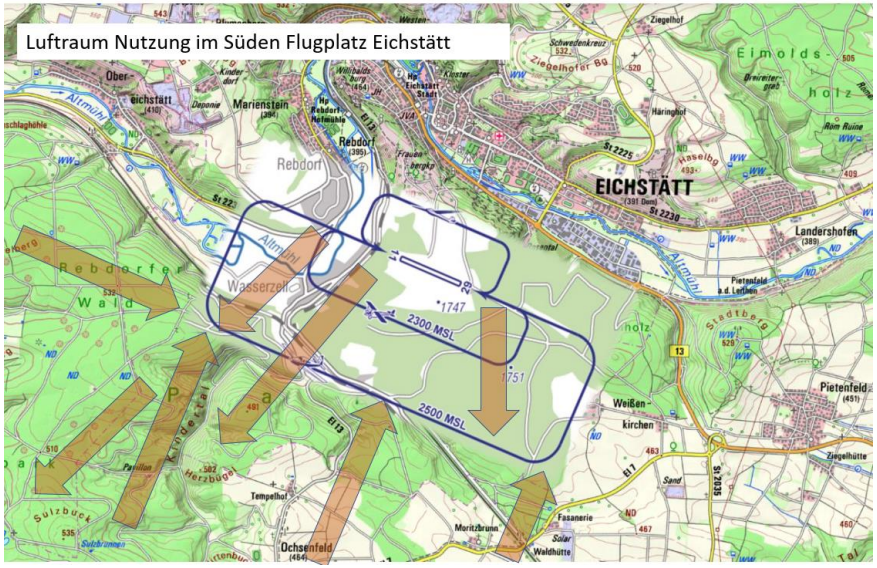	
Ö 13	10.11.2023	Ich habe am 26.11.23 zufällig von der Änderung des Teilflächennutzungsplans hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfahren. Als ich mich auf der Seite der Stadt Eichstätt über die Lage und das Ausmaß der Flächen informierte war ich schockiert, für mich brach eine Welt zusammen! Zum besseren Verständnis möchte ich unsere Wohnlage näher erläutern: Konkret geht es um die Konzentrationszonen 8b (KW D) und 9b (KW E). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe südwestlich bzw. südöstlich unseres Hauses. Ich bewohne als Eigentümer zusammen mit meiner Frau seit 17 Jahren das Einfamilienhaus Ochsenfelder Str. 29. In direkter Umgebung befinden sich noch vier weitere, bewohnte Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser: Ochsenfelder Str. 27, 31, 31 a und das Anwesen Bahnhofstraße 8. Die Häuser Ochsenfelder Str. stehen direkt unterhalb des Hauptbahnhofes, das Haus Bahnhofstraße direkt darüber. Alle Anwesen sind Hanggrundstücke in Südlage in einem engen Nebental des Altmühltals südlich von Wasserzell. Die Talsohle bemisst lediglich ca. 160 m, dort verläuft die Ortsverbindungsstraße Richtung Ochsenfeld. Die gegenüberliegenden Hänge sind allesamt bewaldet und sind der Beginn des großen Waldgebiets „Saupark".	**Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.** Mit der vorliegenden Planung zur Änderung des STFNP Windkraft möchte die Stadt Eichstätt einerseits den heutigen Rahmenbedingungen und Anforderungen moderner Windkraftanlagen gerecht werden und die Ausweisung von Konzentrationszonen möglichst verträglich gestalten. Durch die kommunale Planung wird eine Errichtung von Windkraftanlagen gesteuert bzw. vorbereitet aber nicht mit konkreten Standorten geplant. Auf Ebene etwaig nachfolgender Genehmigungsanträge sind etwa die Immissionsschutzfachlichen Anforderungen an Windkraftanlagen nachzuweisen (Lärm, Schatten, bedrängende Wirkung etc.). Der Schutz der Nutzbarkeit angrenzender Nutzungen wird dadurch sichergestellt, einen Schutzanspruch gegenüber Wertverlust gibt es indes nicht. Mit der vorliegenden Planung und den Anpassungen für die Entwurfsfassung zieht die Stadt Eichstätt zusätzliche Abstände zu bewohnten Ortslagen (Außenbereich und Innenbereich) heran, um den Bewohnern zusätzlichen Schutz zu ermöglichen. Bei der Abwägungsentscheidung wird einbezogen, dass der Windkraftnutzung mit der Planung substantiell ausreichend

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Es handelt sich hier um ein charakteristisch sehr besonderes und schützenswertes Landschaftsbild. Der Saupark dient nicht wenigen Menschen als Erholungsgebiet. Direkt unterhalb unseres Anwesens befindet sich der Ausflugs-Parkplatz „Stachelkreuz". Dieser ist nicht nur an schönen Wochenendtagen durch Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer etc. rege frequentiert. Der Parkplatz ist Ausgangspunkt vieler Ausflüge, wie z.B. eine Wanderung im reizvollen „Kindertal" Richtung Ochsenfeld. In dem Bericht zur Änderung des Teilflächennutzungsplans vom 20.07.23 wird auf Seite 47 die besondere Bedeutung der Nebentäler erwähnt. Ich kann nicht verstehen, warum dann dieses Tal mit zwei Konzentrationsflächen umrahmt werden soll. Hier handelt es sich ebenso um ein Nebental des Altmühltals. Verzeihen Sie mir bitte die deutlichen Worte: Es wäre eine absolute Schande und so eine einzigartige Landschaft durch Errichtung von Windparks zu zerstören!! Es mag sein, dass vermeintlich jeder Aspekt im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieparks durch die Firma TB Markert berücksichtigt und bewertet wurde. Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist jedoch erheblich! Ich habe vor diesem Vorhaben massiv Angst und empfinde dies als Existenzbedrohend. Sollten Windräder auf diesen Flächen errichtet werden ändert sich nicht nur das Landschaftsbild in extremster Weise. Schlimmer noch ist die unvergleichlich massive Verringerung unserer Lebensqualität, die zu erwartenden Gesundheitsschäden und nicht zuletzt der erhebliche Wertverlust unserer Immobilien!!! Die betroffenen Häuser dürften nach Errichtung der Windräder nahezu unverkäuflich sein. Wir sprechen hier von unserer Existenz! Wir haben nicht die finanziellen Mittel einfach eine andere Immobilie zu erwerben. Wir können nicht einfach wegziehen! Das schiere Ausmaß und die Nähe der zu erwartenden Anlagen sind äußerst besorgniserregend! Wenn Windräder in den Feldern KW D und KW E aufgestellt werden, haben diese einen Abstand von ca. 600 m (KW D) und 700 m (KW E) zu unseren Häusern! Weiterhin befindet sich südlich der Konzentrationsfläche KW E das bewohnte Anwesen Tempelhof. Die Konzentrationsfläche KW E befindet sich demnach in unmittelbarer Nähe (unter 1000 m Abstand) zu sechs bewohnten Anwesen! Optik / Bedrängung: In dem Bericht der Fa. TB Markert wird u.a. auch der Begriff der „Bedrängung" abgehandelt. U.a. heißt es im Bericht: „Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld,	Raum verschafft wird und die Stadt einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der erforderlichen Flächen nach WindBG leistet. Auf die ungesteuerte Privilegierung bei Nicht-Erreichen der Beitragsflächen wird hingewiesen. Der Wohnnutzung im Außenbereich wird im Plankonzept und auch in den gesetzlichen und Immissionsschutzfachlichen Vorgaben bei Einzelgenehmigungen ein geringerer Schutzanspruch als der Wohnnutzung innerhalb des Bebauungszusammenhangs zugebilligt. Der Unterschied ergibt sich aufgrund der nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen, die ihre Nutzungsansprüche im Außenbereich teilen und daher stärker miteinander vereinbar sein müssen. Die Stadt Eichstätt möchte die Siedlungsbereiche möglichst gut schützen und sieht für den Entwurf zusätzliche Siedlungsabstände vor auf insgesamt 1.200 m zu Wohnnutzung im Innenbereich und insgesamt 650 m zu Wohnnutzung im Außenbereich. Zusätzlich ergeben sich im Bereich KW D und KW E zusätzliche Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes als weiches Ausschlusskriterium, sodass die beiden Flächen nunmehr in größerer Entfernung liegen und im Zuschnitt kleiner dargestellt werden als im Vorentwurf. Die Blickbeziehungen zu nahegelegenen Wohnnutzungen hat sich die Stadt Eichstätt dabei mittels Visualisierung (Energieatlas) vor Augen geführt (unter Berücksichtigung der Unschärfe aufgrund fehlender konkreter Planungen) und in die Abwägung einbezogen. Im Ergebnis hält die Stadt an den Flächen KW A, KW D und KW E für die Entwurfsfassung fest, um die eingangs beschriebenen Planungsziele zu erreichen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Erholungsbereiche/besondere Nebentäler) wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Darüber hinaus werden naturschutzfachliche Belange im Zuge der Flächenkonzeption berücksichtigt (Ausschluss etwa von FFH-Gebieten). Darüber hinaus schränkt die Stadt Eichstätt den nutzbaren Raum für Windkraftnutzung nicht durch weitere Belange zum Landschaftsschutz ein.

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird". Es wird resümiert, dass mit Einhaltung der „2H-Regel" keine bedrängende Wirkung gegeben ist, dass das Gebäude NICHT „optisch überlagert und vereinnahmt" wird. Für mich als Anwohner ist diese theoretische Einschätzung der blanke Hohn! Wie gesagt: Sämtliche Gebäude befinden sich in Hanglage, sämtliche Gebäude sind nach Süden ausgerichtet (unser Haus z.B. hat nach Norden gar keine Fenster). D.h. wenn wir aus unseren Fenstern blicken werden wir zu allererst die Windräder am Hang gegenüber sehen. Und zwar sehr unausweichlich und sehr bedrängend! Die Windräder werden den Horizont vollständig dominieren. Die Windräder sind rund 250 m hoch und werden 80 Höhenmeter über unseren Häusern in einem Abstand von 700 m errichtet. Verstärkt wird der optische Effekt noch durch die enge des Tals und der Tatsache, dass die Windräder am höchsten Punkt gegenüber stehen sollen, wir ungehinderten Blick darauf haben werden. Man muss sich das vorstellen wie auf einer Tribüne. Nur dass wir nicht auf eine Bühne blicken, sondern auf einen Windpark und dass die „Bühne" höher gelegen ist als der Zuschauerplatz. Sie können sich selbst gerne mal eine Skizze machen um sich die Größenverhältnisse und Dimensionen zu veranschaulichen. Ich bitte sie eindringlich: Bitte führen sie hier eine Einzelfallabwägung durch! Die besondere örtliche Gegebenheit macht diese unverzichtbar. Man kann nicht alles abschließend und theoretisch auf einem Reisbrett planen. Man muss auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen! Es macht einen gravierenden Unterschied, ob eine Immobilie auf einer nahezu ebenen Fläche steht wo für die angrenzenden Häuser noch „optische Ausweichmöglichkeiten" in andere Himmelsrichtungen bestehen oder ob, wie in unserem Fall, die Blickrichtung eingeschränkt ist und wir künftig zu diesem Anblick „gezwungen" sein werden. Die Tatsache, dass wir in einem Talkessel wohnen und die Windräder 80 Höhenmeter über unseren Häusern errichtet werden sollen wird in dem geplanten Abstand sehr wohl eine bedrängende Wirkung erzeugen! Wie gesagt, die Windräder werden über unseren Köpfen stehen und durch die enge des Tals die Wohnsituation in unvergleichlicher Weise dominieren. Es offensichtlich das Städtebauliche Ziel, das Altmühltal weitestgehend vom Anblick der Windräder zu verschonen. Dem Touristen auf dem Fahrradweg an der Altmühl will man diese Aussicht nicht zumuten. Ganz anders ist es offenbar mit den Belangen der einheimischen Bevölkerung, die 365 Tage im Jahr in unmittelbarer Nähe mit den Auswirkungen einer solchen Maßnahme leben müssen. Schattenwurf: Mit Errichtung der Anlagen ist ein permanenter und bewegter Schattenwurf bis zu unseren Häusern zu erwarten (Windräder werfen auf einer ebenen Fläche schon Schatten mit mehreren hundert Metern Länge, durch den Höhenunterschied zum Windrad erhöht sich die Schattenlänge erheblich). Es gibt Berichte von Betroffenen, die der ständig rotierende Schatten in den Wahnsinn treibt.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Wenn man nicht selbst betroffen ist tut man das gerne mal als Nebensächlich bzw. nicht so schlimm ab. Stellen Sie sich bitte einmal vor, Sie befinden sich in ihrem Wohnzimmer, wollen auf dem Sofa entspannen und haben unentwegt Bewegung durch einen Schatten im Raum. Um hier Abhilfe zu schaffen, wäre eine komplette Abdunkelung des Raums notwendig! Ein einfacher Vorhang dürfte nicht hilfreich sein, ganz im Gegenteil, dieser wird wie eine Projektionsfläche wirken auf dieser dann die ständige Bewegung zu betrachten ist. Diese unaufhörliche Bewegung im Rückzugsbereich eines Menschen versetzt den Organismus in Alarmzustand. Die möglichen Folgen dürften sowohl psychischer als auch physischer Natur sein. Auch die Benutzung der Terrasse bzw. des Balkons wird durch diesen störenden Einfluss kaum noch sinnvoll möglich sein. Immission: In Sornhüll ist der geringste Abstand der Windräder zwischen den ersten Häusern der Ortschaft über 1000 m. Über welche Probleme die Anwohner in Sornhüll berichten ist hinlänglich bekannt. Und hier stehen nur DREI ! Windräder. Wie viele Windräder in den Konzentrationszonen zu erwarten sind kann ich mir aktuell nur ausmalen. Es dürfte aber sicher nicht bei DREI Windrädern bleiben. Wenn also in Sornhüll drei Windräder im Abstand von mehr als 1000 m Abstand Probleme machen, braucht man nicht viel Phantasie um sich auszurechnen wie das mit sehr viel mehr Windrädern in sehr viel weniger Abstand sein wird. Weiterhin dürfte unsere Lage noch problematischer als in Sornhüll sein, weil die Windräder ca. 80 Höhenmeter über unseren Häusern, am gegenüberliegenden Hang errichtet werden sollen. Durch den Talkessel und Reflexionen am Hang erwarte ich eine noch wesentlich höhere Lärmbelästigung. Fazit: Ich erwarte eine unerträgliche Einschränkung unserer Lebensqualität was den Punkt Optik betrifft. Die Punkte Schattenwurf und Immission werden gesundheitsschädliche Auswirkungen mit sich bringen! Und diese Immissionen sind in diesem Abstand sehr wahrscheinlich und zwar bei jeder Windrichtung! Es gibt unzählige Berichte von Betroffenen, die das Ausmaß der Lärmbelästigung beschreiben. Die Errichtung mehrerer Windräder in diesem Abstand zu unseren Häusern wird für uns ruinös sein, die Immobilien werden einen massiven Wertverlust erleiden bzw. unverkäuflich sein. Bericht Eichstätter Kurier: Im Bericht des EK vom 01/02.11.2023 wird aktuell ein viertes Windrad in Sornhüll thematisiert.	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Dieses ist im nördlichen Anschluss an die bestehenden Anlagen in einem Abstand von rund 1300 m zum Ort geplant. Weiter heißt es: „Aufgrund der bereits vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Belastung des Ortsteils durch die vorhandenen Windräder, wird sich die Gemeinde ablehnend gegen den Antrag äußern". Es ist also nicht so, dass einzelne „Spinner" oder „Querulanten" gegen Windräder sind. Vielmehr ist es so, dass Einwände gerechtfertigt sind und ernst genommen werden müssen! Im Fall Sornhüll hat ein Gemeinderat das Vorhaben behandelt und für nicht zumutbar befunden. Ein Vorhaben, dass den DOPPELTEN Abstand zu den Gebäuden aufweist als im Fall Wasserzell. Ich frage Sie: Haben wir in Wasserzell weniger Rechte, nur weil wir nicht in einer geschlossenen Ortschaft wohnen, für uns rechtlich andere Abstandregeln gelten? Ich vermisse hier den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Augenmaß. Ich wiederhole mich: In Sornhüll gibt es bereits Probleme mit DREI Windrädern, ein viertes wird abgelehnt, allesamt mit einem Abstand von mindestens 1000 m. Bei Wasserzell sollen Konzentrationsflächen entstehen, mit einem Abstand von 600 m bzw. 700 m, und das, weil wir „NUR" sechs Häuser sind? Absolut unerträglich ist für mich das Fazit der Fa. TB Markert! Auf Seite 97 heißt es zusammengefasst: „Für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, zeichnen sich keine erheblichen Auswirkungen ab". Hier zeigt sich die fehlende Nähe eines solchen Gutachtens zur Realität! Dass Windräder in einem derart geringen Abstand zu Häusern eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit haben ist unumstritten. Man bekommt zwangsläufig den Eindruck, dass wir für die Klimapolitik „geopfert" werden sollen. Vor diesem Hintergrund fehlt mir das Verständnis, warum die Stadt Eichstätt das Vielfache der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Fläche baurechtlich für Windparks zur Verfügung stellen will. Wenn man sich die Karte im Bericht ansieht bekommt man den Eindruck, dass mit „Gewalt" Flächen im Stadtgebiet Eichstätt zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Flächen verlaufen nicht selten exakt an der Stadtgebietsgrenze. Mein Unverständnis wird durch die Tatsache noch verstärkt, dass die Flächen bei Wasserzell allesamt in einem Gebiet liegen, das, aufgrund der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit (Karte im Bericht) kaum wirtschaftlich sein dürften. Zudem wurde bereits festgestellt, dass das Stadtgebiet der Stadt Eichstätt durch die Tallage in Sachen geeigneter Flächen für Windräder auf natürliche Weise sehr stark eingeschränkt ist. Warum müssen dann trotzdem mehr Flächen zur Verfügung gestellt werden, als überhaupt notwendig sind? Es gibt im gesamten Landkreis Eichstätt augenscheinlich so viele, sehr viel besser geeignete Flächen, als die bei Wasserzell. Wo mehrere Kilometer Abstand zu jeglicher Bebauung möglich sind, kein Wald gerodet werden muss, die Windverhältnisse bes-	

Lfd. Nr.	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		ser sind, durch die geographischen Verhältnisse die Errichtung der Windräder sehr viel einfacher sein dürfte (alle Gebiete bei Wasserzell sind eher schlecht zugänglich, hügelig mit kaum ebenen Flächen und teils steilen Hängen etc.), der Eingriff ins Landschaftsbild unvergleichlich geringer ausfällt. Unser „Opfer" wäre demnach weder aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll noch wirklich notwendig. Ich verstehe schon, dass sich die Zeiten geändert haben, dass alternative Energiequellen unverzichtbar geworden sind und neu erschlossen werden müssen. Ich lehne Windräder nicht generell ab. Sie haben jedoch die Verantwortung die Umsetzung dieser Erfordernisse sinnvoll und für ALLE möglichst verträglich zu gestalten. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit darf nicht von der Anzahl der Gebäude bzw. deren Lage abhängig sein. Das „zwanghafte" Aufstellen von Windrädern um Quoten zu erfüllen kann nicht die Lösung sein. Bitte machen sie nicht den Fehler Windräder in Flächen wie z.B. KW D und KW E zuzulassen. Hier würde ein unwiederbringlicher Schaden an Landschaftsbild, Fauna, Flora und nicht zuletzt an der menschlichen Gesundheit entstehen. Auf die detaillierten Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Natur, ebenso wie die Nachhaltigkeit und Nebenwirkungen gehe ich hier nicht ein. Ich empfehle hierzu eine Dokumentation des ZDF unter folgendem Link: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Ich appelliere dringend an Sie: Bitte nehmen Sie unsere Sorgen ernst! Bitte nehmen Sie die Fläche KW E (9b) wieder aus dem Plan! Bitte vergrößern Sie den Abstand der Fläche KW D (8b) zu unseren Häusern auf mindestens 1000 m (dies wäre sehr leicht möglich ohne die Gesamtfläche stark zu verkleinern. Es würde genügen den nordwestlichen „Dorn" der Fläche zu streichen). Bitte informieren sie uns zeitnah über die weitere Vorgehensweise! Gerne auch unter meiner Email-Adresse: christiankrumpelO@gmail.com	

aufgestellt:
Nürnberg, 07.12.2023
TB|MARKERT